

## Landesherrliche Verordnung.

(Vom 10. Juli 1909.)

Den Vollzug der Gehaltsordnung betreffend.

(WB<sub>3</sub>GD)

### Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Finanzen und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir zum Vollzug des Gesetzes, die Gehaltsordnung betreffend, vom 12. August 1908, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXI Seite 376, was folgt:

#### 1. Allgemeine Bestimmungen.

##### § 1.

1. Die Gehaltsordnung enthält nur die Bestimmungen über die Regelung des Dienst-  
einkommens der etatmäßigen staatlichen Beamten.

2. Zur Festsetzung des Dienst-  
einkommens der nichtetatmäßigen Beamten und der  
vertragsmäßig im staatlichen Dienst verwendeten Personen sind die Ministerien und mit ihrer  
Ermächtigung die den Ministerien nachgeordneten Anstellungsbehörden zuständig.

3. Die Vergütungen gleicher oder vergleichbarer nichtetatmäßiger Beamten und vertrags-  
mäßig im staatlichen Dienst verwendeter Personen, die im Geschäftskreis verschiedener Ministerien  
vorkommen, sollen nach einheitlichen Normen bemessen werden, die im gegenseitigen Benehmen  
der Ministerien festgesetzt werden.

4. Die Höchstvergütung der Bewerber auf etatmäßige Aemterstellen darf in der Regel die  
Dienstbezüge nicht überschreiten, welche die Bewerber bei der ersten etatmäßigen Anstellung  
auf den für sie zunächst erreichbaren etatmäßigen Aemterstellen an einem Orte der untersten,  
für sie in Betracht kommenden Ortsklasse an Gehalt, tarifmäßigen Dienstzulagen und  
Wohnungsgeld erhalten können. Sofern für gewisse Gruppen von Bewerbern etatmäßige  
Stellen an Orten der untersten Ortsklasse gar nicht oder nur in verhältnismäßig kleiner Anzahl  
vorhanden sind, kann bei der Bemessung der Höchstvergütung das Wohnungsgeld der Ortsklasse  
in Rechnung gestellt werden, in der die etatmäßige Anstellung dieser Bewerber tatsächlich  
erfolgen wird.

##### § 2.

1. Zur Verwilligung des ständigen Dienst-  
einkommens der etatmäßigen Beamten ist im  
allgemeinen die den Beamten vorgesetzte Zentralbehörde zuständig, also die vorgesetzte Kollegial-  
mittelstelle oder, soweit die Beamten unmittelbar unter einem Ministerium stehen, dieses  
Ministerium.

2. Ausgenommen sind die Fälle, für die in der Gehaltsordnung eine landesherrliche  
Entscheidung oder die Entscheidung oder Mitwirkung bestimmter Behörden vorgeschrieben ist

Zu § 1 des  
Gesetzes.  
Dienst-  
einkommens  
der  
Beamten.

Zu § 2 des  
Gesetzes.  
Bewilligung  
der Dienst-  
bezüge der  
etatmäßigen  
Beamten.

oder für die das vorgeordnete Ministerium sich die Festsetzung des Dienst Einkommens oder des Einkommenszuschlags vorbehalten hat. Auch wird das Dienst Einkommen der landesherrlich angestellten Beamten durch Entschliessung des Landesherrn, jenes der von den Ministerien angestellten Beamten durch Entschliessung des vorgeordneten Ministeriums verwilligt, wenn von einem in der Gehaltsordnung oder den Vollzugsvorschriften vorgesehenen Ermessen Gebrauch gemacht werden soll.

3. Jede Entschliessung über das Dienst Einkommen eines Beamten ist dem Beamten zu eröffnen und, wenn ein Bedürfnis dazu vorliegt, unter Hinweis auf die angewendeten Vorschriften zu erläutern. In einfach liegenden Fällen gilt die Ausfolgung der Urkunde über den Einkommenszuschlag als Eröffnung.

## § 3.

Ausfertigung  
der Urkunden  
über den  
Einkommens-  
zuschlag.

Die Urkunden über den Einkommenszuschlag (Beamtengefeß § 20\*) werden in allen Fällen von der dem Beamten vorgeordneten Zentralbehörde (§ 2 Absatz 1) ausfertigt und zwar auch dann, wenn das Dienst Einkommen durch Entschliessung des Landesherrn oder einer der Zentralbehörde übergeordneten Behörde verwilligt worden ist.

Zu § 3 des  
Gefetzes.

## § 4.

Dienst Einkom-  
men der bis-  
herigen nicht  
vollbeschäftig-  
ten Beamten.

Das Dienst Einkommen der am 1. Juli 1908 vorhandenen Beamten, deren Dienstleistungen nicht ihre volle Zeit und Kraft in Anspruch nehmen und für die deshalb im Gehaltstarif keine Amtsstellen mehr vorgesehen sind, richtet sich nach den Bestimmungen in § 43 der Gehaltsordnung und in § 37 dieser Verordnung.

Zu § 4 des  
Gefetzes.

## § 5.

Weibliche  
Beamte.

1. Die im Gehaltstarif für männliche Beamte vorgesehenen Stellen können, soweit nicht für einzelne Arten von Stellen durch landesherrliche Verordnungen etwas anderes bestimmt ist, in allen geeigneten Fällen auch weiblichen Beamten übertragen werden, wenn diese die von den männlichen Beamten verlangte Vorbildung und Vereigenschaftung besitzen. Welche der im Gehaltstarif für männliche Beamte vorgesehenen Stellen mit weiblichen Beamten besetzt sind oder besetzt werden sollen, ist aber im Staatsvoranschlag ersichtlich zu machen. Dort sind auch die Bezüge der weiblichen Beamten getrennt von den Bezügen der männlichen Beamten aufzuführen.

2. Wegen des Wohnungsgeldes der am 1. Juli 1908 bereits etatmässig angestellten weiblichen Beamten sind die Bestimmungen in den §§ 23 und 35 dieser Verordnung zu vergleichen.

Zu § 6 des  
Gefetzes.

## § 6.

Ausnahms-  
weise Beför-  
derung von  
Beamten auf  
höhere Stellen.

Die in der Regel nur oberen oder mittleren Beamten zugänglichen Stellen sollen Beamten, welche die vorgeschriebene Vorbildung nicht besitzen, nur ausnahmsweise und nur dann übertragen werden, wenn diese Beamten besonders tüchtig sind und sich durchaus bewährt haben.

\*) Das Beamtengefeß ist überall in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 1905, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 420, angeführt.

## § 7.

Zu § 7 des  
GehGes.  
Vollzugstariif.

1. Bei der Einreichung der von den etatmäßigen Beamten bekleideten Amtsstellen in die Abteilungen und Ordnungszahlen (Unterabteilungen) des Gehaltstariifs sind die Bestimmungen des anliegenden Vollzugstariifs zu beachten.

2. Änderungen des Vollzugstariifs sind nur mit landesherrlicher Genehmigung zulässig.

3. Von den im Laufe einer Staatshaushaltsperiode vorgenommenen Änderungen des Vollzugstariifs ist den Landständen bei ihrem nächsten regelmäßigen Zusammentreten jedesmal Kenntnis zu geben

## II. Festsetzung der Gehalte.

### A. Anfangsgehalt.

## § 8.

Zu § 8 des  
GehGes.

Von der nach § 8 Absatz 2 der Gehaltsordnung zulässigen Ausnahme soll in der Regel nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Beschäftigung des Beamten vor seinem Eintritt in den staatlichen Dienst herkömmlich oder von besonderem Nutzen für den staatlichen Dienst war.

Berücksichtigung  
früherer  
Dienstzeit bei  
der ersten  
etatmäßigen  
Anstellung.

## § 9.

Zu § 9 des  
GehGes.

1. Die Ausnahmebestimmung im § 9 Absatz 2 der Gehaltsordnung soll nur unter den in § 8 dieser Verordnung angegebenen Voraussetzungen Platz greifen.

2. Von der Möglichkeit, einem Beamten bei der ersten etatmäßigen Anstellung gleich den für die ihm übertragene Amtsstelle vorgesehenen Höchstgehalt zu bewilligen, darf nur in ganz besonderen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

Ausnahme-  
weise Er-  
höhung des  
tarifmäßigen  
Mindest-  
gehalts bei der  
ersten etat-  
mäßigen An-  
stellung.

3. Als selbstverschuldet im Sinne des § 9 Absatz 3 der Gehaltsordnung gilt die verspätete etatmäßige Anstellung eines Beamten in der Regel auch dann, wenn der Beamte die für den staatlichen Dienst vorgeschriebenen Prüfungen aus Gründen, die ihm selbst zur Last fallen, zu spät bestanden hat, wenn er wegen nicht befriedigender Dienstleistungen oder wegen tadelnswerten Verhaltens in der etatmäßigen Anstellung übergangen worden ist oder wenn er es abgelehnt hat, eine ihm zugedachte seiner Berufsbildung entsprechende etatmäßige Stelle anzunehmen.

4. Die Gewährung eines den tarifmäßigen Mindestgehalt übersteigenden Anfangsgehalts gemäß § 9 Absatz 3 der Gehaltsordnung soll in der Zeit bis zum 1. Juli 1910 solange und insofern unterbleiben, als dadurch bereits früher etatmäßig angestellte Beamte der gleichen Art durch die erst zur etatmäßigen Anstellung gelangenden Beamten im Gehalt überholt würden.

5. Bei der etatmäßigen Anstellung von Militärämtern soll in allen nach § 9 Absatz 3 der Gehaltsordnung zulässigen Fällen, in denen nicht aus besonderen Gründen Bedenken geltend zu machen sind, die Gewährung des erhöhten Anfangsgehalts beantragt werden.

## § 10.

Beginn des  
Anspruchs auf  
das Dienst-  
einkommen.

Bei der ersten etatmäßigen Anstellung eines Beamten ist das ihm bewilligte Dienst-  
einkommen von dem Zeitpunkt an zu gewähren, auf den seine Anstellung wirksam wird. Als  
solcher Zeitpunkt gilt, sofern nicht im einzelnen Fall bei der Anstellung etwas anderes ver-  
fügt wird:

- a. wenn mit der Anstellung eine Veränderung der dienstlichen Verwendung oder des  
dienstlichen Wohnsitzes verbunden ist: der Tag des Amtsantritts;
- b. wenn mit der Anstellung eine Veränderung der dienstlichen Verwendung oder des  
dienstlichen Wohnsitzes nicht verbunden ist: der Tag der Entscheidung über die An-  
stellung.

Zu § 10 des  
Gesetzes.

Anfangsgehalt  
bei der Wieder-  
anstellung  
eines Beamten.

1. Die Bestimmung in § 10 Absatz 1 der Gehaltsordnung findet Anwendung sowohl  
auf die freiwillig als auch auf die durch Dienstentlassung oder Dienstfindigung oder durch  
Zurücksetzung aus einer etatmäßigen Stelle ausgeschiedenen Beamten.

2. Wenn zurückgesetzte Beamte wieder etatmäßig angestellt werden, bleibt bei der Fest-  
setzung ihres Gehalts die Teilzulage unberücksichtigt, die etwa nach § 35 Absatz 3 des Beamten-  
gesetzes bei der Berechnung des Ruhegehalts dem letzten urkundlich festgestellten Einkommens-  
anschlag zugeschlagen worden ist; dagegen ist die Zeit, die der Beamte nach dem Anfall der  
letzten ordentlichen Gehaltszulage noch auf seiner früheren etatmäßigen Amtsstelle zugebracht hat,  
in die Frist für die nächste ordentliche Gehaltszulage einzurechnen (Gehaltsordnung § 13 Absatz 5).

3. Von der Ausnahmebestimmung in § 10 Absatz 2 der Gehaltsordnung soll nur in  
ganz besonderen Fällen und nur dann Gebrauch gemacht werden:

- a. wenn der wieder anzustellende Beamte zurückgesetzt gewesen ist oder wenn er frei-  
willig und nicht etwa deshalb aus dem staatlichen Dienste ausgeschieden war, um  
einem ihm drohenden oder bereits gegen ihn eingeleiteten Disziplinarverfahren zu  
entgehen,
- b. wenn die Beschäftigung des Beamten im staatlichen Dienste in nichtetatmäßiger Stellung  
oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste seiner früheren Tätigkeit und seiner Berufs-  
bildung angemessen gewesen ist, und
- c. wenn die Führung des Beamten während seiner Weiterverwendung im staatlichen  
Dienste in nichtetatmäßiger Stellung oder während seiner Beschäftigung in einem  
sonstigen öffentlichen Dienste zu erheblichen Ausstellungen keinen Anlaß gegeben hat.

4. Die Bestimmungen in § 10 der Gehaltsordnung finden auf die Beamten, die unter  
Einstellung ihrer Dienstbezüge zur Übernahme einer Stellung in einem anderen öffentlichen  
Dienste aus dem staatlichen Dienste beurlaubt waren, sinngemäße Anwendung.

5. Die Anrechnung der nicht in einem öffentlichen Dienste zugebrachten Zeit im Falle  
der etatmäßigen Wiederaufstellung eines früheren etatmäßigen Beamten ist unzulässig.

## § 11.

## B. Zulagen.

## § 12.

1. Die Bewilligung einer Zulage an nicht richterliche Beamte ist nur dann zulässig, wenn die allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen dafür: befriedigende Dienstleistung und tadelndes Verhalten (Beamtengesetz § 21 Absatz 1) vorliegen.

2. Wenn die Behörde, welche die Bewilligung der Zulage beantragt oder beschließt, nicht selbst in der Lage ist, pflichtgemäß zu bestätigen, daß die im Absatz 1 erwähnten Voraussetzungen gegeben sind, wird sie den Stellen, die den für die Zulagebewilligung in Betracht kommenden Beamten vorgesetzt sind, diese Beamten bezeichnen lassen. Die Stellen werden darauf prüfen, ob bei allen Beamten, die eine Zulage erhalten sollen, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Sodann werden sie über die Beamten, bei denen sie gegen die Zulagebewilligung Bedenken haben, an die zuständige Stelle berichten, im übrigen aber bemerken, daß gegen die Zulagebewilligung nichts zu erinnern sei.

3. Wenn in einem nach Absatz 2 erstatteten Berichte der Fleiß oder das sonstige Verhalten eines Beamten bemängelt wird, wird der Dienstvorstand (oder sein Stellvertreter) den Beamten von dem tadelnden Urteil in Kenntnis setzen.

4. Wenn die Behörde, welche die Bewilligung der Zulagen beantragt oder beschließt, nach den eingekommenen Berichten der Aufsicht ist, daß Grund vorliegt, eine fällige Zulage nur in widerruflicher Weise oder nur mit einem Teilbetrag oder erst auf einen späteren Zeitpunkt innerhalb einer weiteren Zulagefrist zu bewilligen, so wird sie in der in § 12 der Gehaltsordnung vorgeschriebenen Weise die Entscheidung des zuständigen Ministeriums hierüber herbeiführen, wenn jene Behörde das zuständige Ministerium nicht selbst ist.

5. Allen Beamten, die zur amtlichen Äußerung über einen Beamten nach Absatz 2 berufen sind, wird eine der Absicht des Gesetzes entsprechende, gewissenhafte und unbefangene Feststellung ihres Urteils zur besonderen Pflicht gemacht.

## § 13.

Wenn die Veretzung eines Beamten auf eine andere Amtsstelle mit dem ersten Tag eines Kalendervierteljahres zusammenfällt, ist bei der Feststellung der Höhe der Zulage das neu begonnene Vierteljahr der auf der bisherigen Amtsstelle zugebrachten Zeit hinzuzurechnen, wenn nicht auf den ersten Tag dieses Vierteljahrs ohnehin ein halbes Jahr der Zulagefrist umlaufen ist.

## § 14.

1. Von der in § 12 Absatz 1 der Gehaltsordnung vorgesehenen Maßregel soll nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn das Gesamtverhalten des Beamten zu erheblichen Ausstellungen Anlaß gibt oder eine schwere Verfehlung des Beamten vorliegt.

2. Der Ausspruch der Vorenthaltung einer Zulage über die Dauer einer weiteren Zulagefrist hinaus ist unzulässig.

Zu § 11  
Absatz 1 des  
Gesetzes.

Voraussetzungen für  
die Bewilligung von  
Zulagen.

Zu § 11  
Absatz 2 des  
Gesetzes.

Höhe der  
Zulagen.

Zu § 12 des  
Gesetzes.

Ausnahmen  
von der regel-  
mäßigen Zulage-  
bewilligung.

## § 15.

In § 13 des  
Gesetzes.  
Lauf der  
Zulagefrist.

1. Für die Zulagebewilligung kommt nur die in etatmäßiger Stellung im aktiven Staatsdienst zugebrachte Zeit in Betracht, wenn nicht die Ausnahmebestimmung in § 10 Absatz 2 der Gehaltsordnung Platz greift.

2. Die Erreichung des Höchstgehalts auf einer Amtsstelle ist gleichbedeutend mit dem Anfall einer Zulage. Die Zulagefrist beginnt also mit diesem Zeitpunkt und der Anfall einer weiteren Zulage wird bei einer Beförderung auf eine Amtsstelle mit höherem Höchstgehalt wirksam, wenn seit der Erreichung des Höchstgehalts auf der früheren Amtsstelle zwei Jahre oder mehr umlaufen sind.

3. Mehr als den Betrag einer tarifmäßigen Zulage kann ein Beamter auf einmal nicht erhalten, insbesondere auch dann nicht, wenn die von ihm im Bezug des Höchstgehalts seiner bisherigen Amtsstelle zugebrachte anrechnungsfähige Dienstzeit das Doppelte oder Mehrfache der geordneten Zulagefrist (Gehaltsordnung § 11 Absatz 1) ausmacht.

4. Wenn die Verfassung der geordneten Zulage ganz oder teilweise rückgängig gemacht wird (Gehaltsordnung § 12 Absatz 5), beginnt der Lauf der Zulagefrist mit dem Tage, auf den die Zulage mit Rückwirkung verwilligt worden ist.

5. Wenn eine Zulage nur mit einem Teilbetrage bewilligt worden ist (Gehaltsordnung § 12 Absatz 1) und der Rest der Zulage oder ein weiterer Teilbetrag derselben innerhalb der nächsten zwei Jahre nachträglich bewilligt wird, wird dadurch der Fristenlauf für die nächste ordentliche Zulage, der mit dem Tag der Verwilligung des ersten Teilbetrags begonnen hat (Gehaltsordnung § 13 Absatz 3), nicht unterbrochen.

6. Die Bestimmung in § 13 Absatz 4 der Gehaltsordnung greift insbesondere dann Platz, wenn ein Beamter unter Einstellung seiner Bezüge beurlaubt gewesen ist.

7. Die Vorschrift in § 13 Absatz 6 der Gehaltsordnung gilt für richterliche und nicht-richterliche Beamte. Wenn das eingeleitete Verfahren weder zu einem dienstpolizeilichen noch zu einem gerichtlichen Einschreiten gegen den Beamten führt, ist die vorenthaltene Zulage mit Rückwirkung von dem nach der Gehaltsordnung zulässigen Zeitpunkt an zu gewähren. Die neue Zulagefrist läuft dann von diesem Zeitpunkt an.

## § 16.

Eröffnung der  
Verwilligung  
der  
ordentlichen  
Gehalts-  
zulagen.

1. Die Eröffnung der Verwilligung ordentlicher Zulagen an die beteiligten Beamten soll in der Regel vor dem Zeitpunkt erfolgen, auf den die Zulagen anfallen.

2. Wenn die Verwilligung einer Zulage von der zuständigen Behörde bereits ausgesprochen ist und später Umstände eintreten, welche die Zulässigkeit einer Zulageverwilligung zweifelhaft erscheinen lassen (Gehaltsordnung § 12 Absatz 1), hat die Eröffnung über die Zulageverwilligung an den beteiligten Beamten zu unterbleiben. Treten in der Zeit zwischen der Eröffnung der Zulageverwilligung und dem Anfall der Zulage Umstände ein, die eine der in § 12 Absatz 1 der Gehaltsordnung bezeichneten Maßnahmen als geboten erscheinen lassen, so ist wegen der Zurücknahme der Zulageverwilligung alsbald eine Entschließung der zuständigen Behörde herbeizuführen.

## § 17.

Zu § 14 des  
Gesetzes.

1. Neben der Beförderungszulage oder dem Mindestgehalt für die höhere Amtsstelle erhält der beförderte Beamte noch eine ordentliche Zulage, wenn seit der Bewilligung der letzten ordentlichen Zulage mindestens zwei Jahre umlaufen sind.

2. Mehr als eine Beförderungszulage kann ein Beamter auf einmal nicht erhalten; wenn die Amtsstelle, auf die der Beamte befördert wird, einer höheren als der nächstfolgenden Abteilung des Gehaltstariifs angehört, bleiben die für die dazwischenliegenden Abteilungen festgesetzten Beförderungszulagen außer Betracht.

3. Ein Grund zur ausnahmsweisen wiederholten Bewilligung der gleichen Beförderungszulage (Gehaltsordnung § 14 Absatz 2) oder eines Teiles davon ist jedenfalls dann nicht vorhanden, wenn die Versetzung des Beamten auf eine geringere Amtsstelle von ihm selbst verschuldet oder auf seinen Wunsch erfolgt ist. Ein Verschulden des Beamten liegt nicht bloß dann vor, wenn der Beamte im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens versetzt worden ist, sondern insbesondere auch dann, wenn seine Versetzung durch seine unbefriedigende Dienstführung oder sein dienstliches oder außerdienstliches Verhalten veranlaßt worden ist.

4. Über den Eintritt der Wirksamkeit der Bewilligung der Beförderungszulage oder des Mindestgehalts für die höhere Amtsstelle gelten die Bestimmungen in § 10 dieser Verordnung sinngemäß.

## C. Fester Gehalt.

## § 18.

Zu § 15 des  
Gesetzes.

Wo der Gehaltstariif für eine Amtsstelle einen festen Gehalt vorgegeben hat, ist seine Bewilligung von keinerlei Fristenlauf abhängig.

## D. Gehaltsklassen.

## § 19.

Zu § 16 des  
Gesetzes.

1. Die erste etatmäßige Anstellung eines Beamten in einer anderen als der untersten Gehaltsklasse darf in der Regel nur dann stattfinden, wenn dem Beamten auf Grund von § 9 Absatz 2 der Gehaltsordnung ein den tarifmäßigen Mindestgehalt erheblich übersteigender Anfangsgehalt bewilligt wird.

2. Das für das Vorrücken in eine höhere Gehaltsklasse maßgebende Dienstalter eines Beamten bestimmt sich in der Regel nach der Zeit, die der Beamte ununterbrochen auf Stellen zugebracht hat, welche der gleichen oder einer höheren Ordnungszahl (Unterabteilung) oder einer höheren Abteilung des Gehaltstariifs angehören, wie die Stelle, die der Beamte inne hat. Bei den Beamten, die in die Abteilung D Ordnungszahl 1 d und e des Gehaltstariifs eingereicht sind, ist jedoch das Dienstalter vom Zeitpunkt dieser Einreichung an zu rechnen. Aus besonderen Gründen kann bei der Übertragung einer Stelle das Dienstalter eines Beamten ausnahmsweise abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festgesetzt werden.

3. Für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung in derselben Gehaltsklasse befindlichen Beamten ist das Dienstalter unter Berücksichtigung der bisher für dessen Bestimmung üblichen Grundsätze, soweit erforderlich, im Einzelfall festzusetzen.

4. Das Vorrücken in die im Gehaltstarif für die Inhaber von „wichtigeren Stellen“ vorgesehenen Amtsstellen ist vom Dienstalter unabhängig. Wenn nicht so viele Stellen als „wichtigere“ bezeichnet werden können, als nach dem Verteilungsmaßstab auf die in Betracht kommende Ordnungszahl (Unterabteilung) des Gehaltstarifs entfallen, können die Beamten auf die überstehenden Stellen nach dem Dienstalter vorrücken, wobei die Bestimmungen in § 20 Absatz 2 dieser Verordnung zu beachten sind.

5. Von der Ausnahmebestimmung in § 16 Absatz 2 der Gehaltsordnung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Gesamtleistungen oder das Gesamtverhalten des zu übergehenden Beamten erheblich hinter den Anforderungen zurückbleiben, die an einen pflichthaften, seinen dienstlichen Aufgaben voll genügenden Beamten gestellt werden müssen.

6. Auf die Richter (Beamtengesetz § 117) und die ihnen gleichgestellten Beamten (Beamtengesetz §§ 118 und 119) findet die Ausnahmebestimmung in § 16 Absatz 2 der Gehaltsordnung keine Anwendung (Gehaltsordnung § 30 Absatz 1).

Zu § 17 des  
Gesetzes.

§ 20.

Verteilung der  
Beamten auf  
die  
verschiedenen  
Gehaltsklassen.

1. Zu den Beamten einer Gruppe innerhalb einer Hauptabteilung des Staatsvoranschlages gehören alle Beamten, die in einer oder mehreren Abteilungen des Gehaltstarifs unter den gleichen Ordnungszahlen (Unterabteilungen) und Buchstaben aufgeführt sind und deren Stellen im Staatsvoranschlag in einer und derselben Hauptabteilung, wenn auch unter verschiedenen Titeln angefordert werden. Die Stellen aller dieser Beamten sind in einem Gemeinschaftsat nachzuweisen. Die Gesamtzahl der Stellen solcher Beamtengruppen ist auf die verschiedenen Gehaltsstufen (siehe Absatz 7) oder Gehaltsklassen nach dem im Gehaltstarif angegebenen Verhältnis, oder wenn es dort an einer solchen Angabe fehlt, nach der Vorschrift am Schluß des ersten Absatzes des § 17 der Gehaltsordnung zu verteilen.

2. Es ist nicht erforderlich, daß bei der Besetzung der Stellen in den oberen Gehaltsstufen oder Gehaltsklassen bis zur äußersten nach dem Gehaltstarif oder der Gehaltsordnung zulässigen Grenze gegangen wird. Wenn es aus besonderen Gründen angezeigt erscheint, können statt der vollen Anzahl der Stellen in einer oberen Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse so viele Stellen in einer unteren Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse über die normale Anzahl hinaus besetzt werden, als der oberen Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse weniger zugewiesen werden. Solche Gründe werden z. B. dann vorliegen, wenn die Beamten, die nach ihrem Dienstalter in die oberen Gehaltsklassen einzureihen wären, eine verhältnismäßig kurze Dienstzeit haben oder wenn die Beförderungsverhältnisse bei Beamten derselben oder ähnlicher Art, deren Stellen in einer anderen Hauptabteilung des Staatsvoranschlages angefordert werden, erheblich ungünstiger sind, als die Beförderungsverhältnisse der für die Stellenverteilung in Betracht kommenden Beamten.

3. Bei der Berechnung der auf die einzelnen Gehaltsstufen oder Gehaltsklassen einer Beamtengruppe entfallenden Stellenzahl sind Bruchteile, die sich bei den oberen Gehaltsstufen oder Gehaltsklassen ergeben, dort außer Betracht zu lassen und der untersten Stufe oder Klasse zuzurechnen.

4. Wenn die Anzahl der Stellen einer Beamtengruppe abnimmt und sich damit auch die Anzahl der nach dem Verteilungsmaßstab auf eine obere Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse dieser Gruppe entfallenden Stellen ändert, dürfen die in einer oberen Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse in Erledigung kommenden Stellen so lange nicht mehr besetzt werden, bis die Stellenverteilung dem nach der verminderten Stellenzahl berechneten Verhältnis entspricht. Zurückversetzungen aus einer oberen Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse in eine untere sollen aus diesem Anlasse nicht stattfinden, dagegen soll, wo es angeht, durch Veretzung von Beamten, die in die oberen Gehaltsstufen oder Gehaltsklassen eingereiht sind, auf andere gleichartige Stellen (Gehaltsordnung § 5 Absatz 1 Satz 1) auf möglichst baldige Herbeiführung des richtigen Verhältnisses in der Stellenverteilung Bedacht genommen werden.

5. Wenn die Anzahl der Stellen einer Beamtengruppe innerhalb einer Hauptabteilung des Staatsvoranschlags weniger als zehn beträgt, sind bei der Verteilung der Stellen gemäß § 17 Absatz 3 der Gehaltsordnung die Beförderungsverhältnisse der Beamten der gleichen Gruppe in anderen Verwaltungszweigen zu berücksichtigen. Sind solche Beamte nicht vorhanden, so sind die Beförderungsverhältnisse der Beamten zum Vergleich heranzuziehen, die den bei der Stellenverteilung in Betracht kommenden Beamten nach ihrer Vorbildung und dienstlichen Verwendung und nach der Einreihung im Gehaltstarif am nächsten stehen.

6. Bei der Zählung der Stellen, die auf die einzelnen Gehaltsstufen oder Gehaltsklassen zu verteilen sind, werden die Stellen der nicht unmittelbar im Staatsdienst stehenden Beamten (der mittelbaren Staatsbeamten — Gehaltsordnung § 34) nicht mitgezählt.

7. Unter Gehaltsstufen im Sinne dieser Verordnung sind die Unterabteilungen (Ordnungszahlen) des Gehaltstarifs zu verstehen, in die Beamte derselben Art nach der Wichtigkeit der Stellen (z. B. C 2 g, J 1 a) oder nach freiem Ermessen (z. B. C 2 e, C 3 d, D 1 e) eingereiht werden können.

## § 21.

1. Von der Möglichkeit der Stellenübertragung (Stellengemeinschaft) innerhalb mehrerer Beamtengruppen soll in der Regel nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Beförderungsverhältnisse bei den einzelnen Gruppen in außergewöhnlicher Weise verschieden sind.

2. Durch die Stellengemeinschaft darf die Gesamtzahl der im Staatsvoranschlag für jede Beamtengruppe vorgesehenen Stellen keine Änderung erfahren, sondern es kann nur statt einer Anzahl von Stellen der einen Gruppe eine gleich große Anzahl von Stellen einer anderen Gruppe einer oberen Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse zugewiesen werden.

3. Eine Stellengemeinschaft kann nicht nur unter Beamtengruppen stattfinden, deren Diensttätigkeit ähnlich, sondern auch unter solchen, deren Diensttätigkeit ganz verschieden ist, sofern

Zu § 18 des Gesetzes.

übertragbar-  
frei von Stellen  
innerhalb  
derselben  
Gehaltsklasse.

nur die Beamten der verschiedenen Gehaltsstufen und Gehaltsklassen der einzelnen Gruppen auf die gleichen Abteilungen und Ordnungszahlen (Unterabteilungen) des Gehaltstariifs in dem gleichen Verhältnis verteilt sind.

4. Ob von der Möglichkeit der Stellenübertragung Gebrauch gemacht werden soll, bestimmt das zuständige Ministerium.

5. Wenn eine Stellengemeinschaft zwischen mehreren Beamtengruppen oder zwischen männlichen und weiblichen Beamten derselben Art stattfindet, ist es im Staatsvoranschlag ersichtlich zu machen. Wegen der besonderen Nachweisung der Bezüge der weiblichen Beamten sind die Bestimmungen in § 5 Absatz 1 dieser Verordnung zu beachten.

#### E. Gehaltsfestsetzung bei Versetzung auf gleichartige oder geringere Amtsstellen.

##### § 22.

Zu § 19 des  
Gesetzes.

1. Eine Versetzung aus dringenden Gründen des dienstlichen Interesses, bei der die Anwendung der Ausnahmebestimmung im Artikel 27 Absatz 3 des Statgesetzes sich rechtfertigen ließe (Gehaltsordnung § 19 Absatz 1 Satz 2), liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Versetzung eines Beamten auf eine geringere Amtsstelle oder auf eine gleichartige Amtsstelle mit niedrigeren Gehaltsstufen vorwiegend aus Rücksichten auf die Person des Beamten erfolgt. Die notwendige Voraussetzung der Zulassung einer Ausnahme jener Art ist ferner in allen den Fällen nicht als gegeben zu erachten, in denen die Zustimmung eines Beamten zur Kürzung des erdienten Gehaltes im Falle seiner Versetzung füglich verlangt werden kann, z. B. um die Zurücksetzung des Beamten zu vermeiden.

2. Um welchen Betrag der Gehalt eines Beamten zu kürzen ist (Gehaltsordnung § 19 Absatz 2 Satz 1), ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu bestimmen. Die Kürzung kann entweder nur bis auf den Betrag des Höchstgehalts erfolgen, der für die dem Beamten zu übertragende neue Amtsstelle festgesetzt ist, sie kann aber auch noch weiter gehen, z. B. wenn der Beamte sehr früh in die höhere Stelle eingerückt ist und mit der Versetzung einem besonderen Wunsche des Beamten entsprochen wird, oder wenn der Beamte seine Versetzung selbst verschuldet hat. Jedenfalls soll aber die Kürzung nicht soweit gehen, daß das Verhältnis zwischen dem bisherigen und dem neuen (gekürzten) Gehalt des Beamten ungünstiger ist, als das Verhältnis zwischen den Höchstgehalten für die bisherige und die neue Amtsstelle des Beamten.

3. Von der Möglichkeit, einem Beamten bei seiner Versetzung auf eine geringere Amtsstelle oder auf eine gleichartige Amtsstelle mit geringeren Gehaltsstufen den erdienten Einkommensanschlag unverändert zu belassen (Gehaltsordnung § 19 Absatz 2 Satz 2), soll in der Regel nur in solchen Fällen Gebrauch gemacht werden, in denen die Versetzung von dem Beamten nicht selbst verschuldet ist. Der Unterschied zwischen dem früheren Einkommensanschlag des Beamten und dem Einkommensanschlag, der sich bei der Einrechnung des gekürzten Gehaltes ergäbe, ist alsdann in den neuen Einkommensanschlag als ergänzender Bestandteil aufzunehmen (Beamtengesetz § 18 Absatz 4). Für den Barbezug des Beamten bleibt dieser Bestandteil seines Einkommensanschlages außer Betracht.

## III. Wohnungsgeld.

## § 23.

Zu § 20 des  
Gesetzes.

1. Für die Höhe des Wohnungsgeldes ist der Sitz der von dem Beamten dauernd verwalteten Amtsstelle maßgebend; der Sitz einer Behörde, der der Beamte zugeteilt ist, ohne daß er förmlich dahin versetzt ist, ebenso der Umstand, daß einem Beamten gestattet ist, seine Wohnung außerhalb der Gemarkung des Amtssitzes zu nehmen, kommen nicht in Betracht.

2. Das Wohnungsgeld der weiblichen Beamten, die auf 1. Juli 1908 oder später etatzmäßig angestellt worden sind oder angestellt werden, beträgt drei Viertel des Wohnungsgeldes der männlichen Beamten, die sich auf gleichartigen Amtsstellen befinden, wie die weiblichen Beamten (Gehaltsordnung § 4).

3. Das Wohnungsgeld der weiblichen Beamten, die schon vor dem 1. Juli 1908 etatzmäßig angestellt waren, richtet sich nach den Bestimmungen in § 40 Absatz 1 der Gehaltsordnung und in § 35 dieser Verordnung.

4. Das volle Wohnungsgeld erhalten auch die Beamten, die es vor dem 1. Juli 1908 nur im halben Betrage bezogen haben (§ 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes in der Fassung vom 24. Juli 1888), und zwar auch dann, wenn für diese Beamten im Gehaltstarif etatzmäßige Stellen nicht mehr vorgesehen sind (Gehaltsordnung § 43).

## IV. Dienstzulagen.

## § 24.

Zu § 21 des  
Gesetzes.

1. Wo im Gehaltstarif Dienstzulagen in der Weise vorgesehen sind, daß nur der Höchstebetrag der für einen Beamten oder für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit zulässigen Dienstzulage bezeichnet ist (vergleiche z. B. K 1 a, K 2 b) oder wo die Dienstzulagen bei Beamten derselben Art nach der Höhe ihres Betrages abgestuft sind (vergleiche z. B. K 3 d), bleiben die näheren Bestimmungen über ihre Verwilligung dem zuständigen Ministerium vorbehalten.

2. Dienstzulagen, die ganz oder mit einem Teilbetrag einen Bestandteil des Einkommensanschlages bilden (Beamtengesetz § 18 Absatz 3, Gehaltsordnung § 21 Absatz 2), sollen nur in besonderen Ausnahmefällen bewilligt werden.

3. Die im Gehaltstarif und die im Staatsvoranschlag vorgesehenen Dienstzulagen werden, sofern dort nichts anderes bestimmt ist, durch den Anfall von Gehaltszulagen nicht berührt.

4. Die für die Dauer einer bestimmten Diensttätigkeit verwilligten Dienstzulagen kommen, wenn sie keinen Bestandteil des Einkommensanschlages bilden (Absatz 2), sofort in Wegfall, wenn der Beamte auf eine Amtsstelle versetzt wird, mit der der Bezug einer Dienstzulage bestimmungsgemäß nicht verbunden ist, überhaupt wenn der Grund der Gewährung der Dienstzulage nicht mehr besteht. Ob der Wegfall der Dienstzulage durch eine Gehaltszulage ausgeglichen wird oder nicht, kommt dabei nicht in Betracht.

5. Die Dienstzulagen, die einen Bestandteil des Einkommensanschlages bilden, können, wenn nicht besondere Vereinbarungen mit dem Beamten entgegenstehen, insoweit zurückgezogen werden, als dem Beamten Gehaltszulagen anfallen, und sie müssen mangels besonderer Be-

Dienstzulagen  
auf Grund des  
Gehaltstarifs  
und des Staats-  
voranschlags.

stimmung zurückgezogen werden, wenn der Beamte einen Einkommensanschlag erreicht, der höher ist als der Einkommensanschlag, den der Beamte im Zeitpunkt der Bewilligung der Dienstzulage unter Einrechnung dieser Zulage auf der ihm damals übertragenen Amtsstelle hätte erreichen können.

6. Wegen der Weiterbewilligung der Dienstzulagen im Falle der vorübergehenden Verwendung eines Beamten in einer anderen als der mit seiner Amtsstelle verbundenen Tätigkeit und im Falle der Zurücksetzung sind die Bestimmungen in den §§ 61 und 71 der landesherrlichen Verordnung, den Vollzug des Beamtengesetzes betreffend, zu beachten.

Zu § 22 des  
Gesetzes.

Dienstzulagen  
für die Ver-  
setzung höherer  
Amtsstellen.

### § 25.

1. Die Bewilligung einer Dienstzulage für die probeweise Verwaltung oder die aus einem anderen Grund angeordnete Versetzung einer höheren Amtsstelle (§ 5 Absatz 1 der Gehaltsordnung) ist nur unter den nachstehenden Voraussetzungen zulässig:

- a. wenn die zur Verwaltung übertragene Amtsstelle erledigt oder ihr Inhaber von der Versorgung seines Dienstes abgehalten ist,
- b. wenn die Versetzung der höheren Stelle den Beamten innerhalb eines Jahres vom Tag des Beginns der Vertretung an im ganzen mindestens drei Monate in Anspruch nimmt,
- c. wenn die Versetzung der höheren Stelle mit einer besonderen Verantwortlichkeit oder ungewöhnlichen Mithewaltung oder mit besonderen Unbequemlichkeiten oder mit einem besonderen Aufwand verbunden ist,
- d. wenn die Vertretung des am Dienste verhinderten Beamten nicht zur Dienstaufgabe des Stellvertreters gehört.

2. Nicht zulässig ist die Bewilligung einer Dienstzulage, wenn zwar alle in Absatz 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen, die zu versetzende Stelle aber lediglich einer höheren Gehaltsstufe (§ 20 Absatz 7) oder Gehaltsklasse angehört, als die Amtsstelle des beauftragten Beamten, oder wenn dessen Stelle in einer ihrer Gehaltsstufen oder Gehaltsklassen in dieselbe Abteilung des Gehaltstaris eingereiht ist, wie die unterste Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse der Stellen, zu denen die zu verwaltende Stelle gehört.

3. Die Höhe der zu bewilligenden Dienstzulage darf in der Regel den Betrag der ordentlichen Zulage nicht übersteigen, die im Gehaltstaris für die von dem Beamten versetzte höhere Amtsstelle und zwar für deren niederste Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse festgesetzt ist. Innerhalb dieser Grenze ist die Dienstzulage nach den Umständen des einzelnen Falles je nach der Wichtigkeit und Schwierigkeit des zu versetzenden Amtes, der Art der Inanspruchnahme des verwendeten Beamten u. s. w. zu bemessen, wobei insbesondere auch darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob der Beamte aus Anlaß des Auftrags nicht schon eine anderweitige Vergütung (Aufwandsentschädigung oder dergleichen) bezieht. In besonderen Ausnahmefällen, aber nur dann, wenn ein Beamter die Verwaltung der höheren Stelle neben der Versorgung seines eigenen Amtes übernehmen muß, kann eine Dienstzulage bis zum doppelten Betrage der ordentlichen Zulage für die höhere Stelle gewährt werden.

4. Zuständig zur Gewährung der Dienstzulage ist bei den landesherrlich angestellten Beamten das vorgeordnete Ministerium, im übrigen die Stelle, die zur Entschließung über die endgültige Beförderung des Beamten auf die von ihm verfehene Stelle zuständig wäre.

5. Die für die einstweilige Veretzung einer höheren Amtsstelle verwilligte Dienstzulage fällt weg, wenn der Auftrag zurückgenommen oder wenn dem Beamten die höhere Amtsstelle endgültig übertragen wird, und zwar im letzten Falle auch dann, wenn der Beamte durch die Bewilligung der Beförderungszulage oder des Mindestgehalts für die höhere Amtsstelle oder einer sonstigen Gehaltszulage keinen vollen Ersatz für die wegfallende Dienstzulage erhält.

### § 26.

Zu welcher Weise auf Grund einer besonderen Anforderung im Staatsvoranschlag ge-  
währte Dienstzulagen nach und nach zurückgezogen werden sollen, ist im Staatsvoranschlag  
ersichtlich zu machen.

Zu § 23 des  
Geleges.

Zurückziehung  
budgetmäßiger  
Dienstzulagen  
bei Zulage-  
anfall.

## V. Wandelbare Bezüge.

### § 27.

1. Die wandelbaren Bezüge, als Tages-, Geschäfts-, Zustellungs-, Fahrgebühren u. s. w.,  
unterscheiden sich

Zu § 24 des  
Geleges.

Arten der  
wandelbaren  
Bezüge:  
Zuständigkeit  
für die Fest-  
setzung u. s. w.  
der wandel-  
baren Bezüge.

- a. in solche, die nach dem Gehaltstarif teilweise auf den Gehalt anzurechnen sind (Mahn-  
gebühren der Steuerboten — Gehaltstarif K 2 e);
- b. in solche, die den Beamten neben dem Gehalt zukommen und die zugleich mit einem  
im Gehaltstarif bestimmten Betrag in den Einkommensanschlag aufgenommen werden  
(Gebühren u. s. w. der Bezirksärzte — Gehaltstarif C 4 und D 3 — und der Be-  
zirkstierärzte — Gehaltstarif C 5 und D 4);
- c. in solche, die das ausschließliche Dienst Einkommen der Beamten bilden (Gebühren u. s. w.  
der Katastergeometer — Gehaltstarif E 2 g und F 3 e — und der Gerichtsvollzieher  
— Gehaltstarif H 2 a und J 3 d —, ferner Gehaltsordnung §§ 35, 36 und 24  
Absatz 3);
- d. in solche, die im Gehaltstarif und in der Gehaltsordnung nicht besonders erwähnt  
sind und die in jeder Beziehung ein zufälliges Dienst Einkommen bilden, das auf den  
Gehaltsbezug nur unter bestimmten Voraussetzungen, auf die Feststellung des Ein-  
kommensanschlages aber überhaupt nicht von Einfluß ist, und das auch keinerlei An-  
wartschaften des Beamten auf Schadloshaltung wegen des Ausfalls am erwarteten  
Betrag dieses Einkommens oder im Fall einer Veretzung begründet (z. B. Zustell-  
gebühren der Diener, Fahrgebühren gewisser Eisenbahnbeamten und dergleichen).

2. Die näheren Vorschriften über die Voraussetzungen für die Gewährung wandelbarer  
Bezüge, über ihre Höhe u. s. w., insbesondere auch darüber, in welchen Fällen eine teilweise  
Umrechnung dieser Bezüge auf den Gehalt stattfinden soll, wenn ihr Meinertrag mehr als fünf  
Beirteile des Einkommensanschlages beträgt (Gehaltsordnung § 24 Absatz 4), werden von den  
zuständigen Ministerien erlassen.

Geleges- und Verordnungsblatt 1909.



Zu § 25 des  
Gesetzes.

§ 28.

Ertrag für ent-  
gehende wan-  
delbare Bezüge  
bei der Ver-  
setzung eines  
Beamten.

Zur Bewilligung der Dienstzulagen als Ertrag für den Ausfall an anschlagsmäßigen Bezügen im Falle der Versetzung eines Beamten auf eine andere Amtsstelle ist die Stelle zuständig, welche die Versetzung verfügt.

Zu § 26 des  
Gesetzes.

§ 29.

Schadlos-  
haltung für  
Ausfälle an  
wandelbaren  
Bezügen.

1. Als „erheblich“ im Sinne des Gesetzes ist der Ausfall an wandelbaren Bezügen nur dann anzusehen, wenn ihr Reinertrag um mehr als fünf vom Hundert hinter dem anschlagsmäßigen Betrag zurückbleibt.

2. Bei der Bemessung der Schadloshaltung für den Ausfall an wandelbaren Bezügen ist ein etwaiges höheres Erträgnis dieser Bezüge innerhalb eines Kalenderjahres vor oder nach der Zeit, für die eine Entschädigung gewährt werden soll, zu berücksichtigen. Es kann deshalb dem Beamten, der eine solche Entschädigung erhalten hat, die teilweise Erstattung des im Laufe eines Jahres bewilligten Betrags der Entschädigung aufgegeben werden, wenn sich bei der am Jahresende vorzunehmenden Prüfung herausstellt, daß die Bewilligung mit Rücksicht auf das Jahreserträgnis der wandelbaren Bezüge des Beamten nicht in der Höhe des bewilligten Betrages gerechtfertigt war.

3. Ein Rechtsanspruch auf Schadloshaltung für den Ausfall an wandelbaren Bezügen besteht nur in den Fällen des § 19 Absatz 2 Satz 2 des Beamtengesetzes.

4. Wegen der Schadloshaltung der Beamten, deren Dienst Einkommen ausschließlich in wandelbaren Bezügen besteht, im Falle der vorläufigen Amtsenthebung sind die Bestimmungen in § 100 Absatz 2 der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz zu vergleichen.

## VI. Nebengehalte.

Zu § 29 des  
Gesetzes.

§ 30.

1. Die Vergütungen für bestimmte einzelne nicht zum Hauptamt gehörige Verrichtungen, wie insbesondere die Prüfungshonorare und die Honorare für vorübergehende Unterrichtserteilung an einer aus Staatsmitteln ganz oder teilweise unterhaltenen Unterrichtsanstalt, betreffen nicht die Beforgung eines Nebenamtes und sind daher nicht als Nebengehalt im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzusehen.

2. Zuständig zur Bewilligung des Nebengehaltes ist die dem Beamten im Nebenamt vorgeordnete Zentralbehörde (§ 2 Absatz 1 dieser Verordnung). Voraussetzung ist jedoch, daß sich das Ministerium, dem der Beamte im Hauptamt unterstellt ist, mit der Anforderung des Nebengehaltes im Staatsvoranschlag einverstanden erklärt hat.

3. Der Zeitraum eines Jahres, innerhalb dessen die Verhinderung eines Beamten an der Wahrnehmung des ihm übertragenen Nebenamtes im ganzen nicht mehr als drei Monate gedauert haben darf, ohne daß sein Nebengehalt einbehalten wird, ist vom Tage des Beginns der ersten Dienstverhinderung an zu rechnen.

## VII. Sonderbestimmungen für einzelne Arten von Beamten.

### § 31.

1. Die Vorschriften in § 12 dieser Verordnung finden auf die Richter und die ihnen gleichgestellten Beamten (Beamtengefeß §§ 117, 118 und 119) keine Anwendung.

2. Die Einreihung der Richter in die höheren Gehaltsklassen erfolgt durch das Justizministerium.

Zu § 30 des  
Gefehes.

Nichtleitende  
Beamte.

### § 32.

1. Die Bestimmungen im § 32 der Gehaltsordnung finden nur dann Anwendung, wenn die Verwendung des Beamten außerhalb des staatlichen Dienstes auf Grund der Ausübung eines der Großherzoglichen Regierung zustehenden Vorschlags oder Ernennungsrechts und zufolge eines von ihr ausgehenden dienstlichen Auftrags an den Beamten stattfindet.

2. Die Anwendbarkeit ist hiernach insbesondere ausgeschlossen:

- wenn der Beamte aus dem badischen Staatsdienst förmlich ausgeschieden ist;
- wenn der Beamte zum Zweck der Verwaltung einer Stelle außerhalb des Staatsdienstes unter Einstellung seiner bisherigen Bezüge beurlaubt ist;
- wenn die von dem Beamten außerhalb des Staatsdienstes bekleidete Stelle ihm nicht bloß auftragsweise, sondern etatmäßig oder in einer anderen Form endgültig übertragen ist.

Zu § 32 des  
Gefehes.

Auftragsweise  
in einem  
anderen öffent-  
lichen Dienste  
verwendete  
Beamte.

### § 33.

Die mittelbaren Staatsbeamten bilden im Geschäftskreis jeder Oberbehörde, der sie unterstellt sind (z. B. im Geschäftskreis des Evangelischen Oberkirchenrates, des katholischen Oberstiftungsrates), für sich besondere Beamtengruppen im Sinne des § 17 Absatz 1 und des § 18 der Gehaltsordnung. Wenn bei ihnen von der Bestimmung in § 17 Absatz 3 der Gehaltsordnung Gebrauch gemacht wird, ist auf die Vorrückungsverhältnisse der Staatsbeamten in ähnlicher Stellung Rücksicht zu nehmen.

Zu § 34 des  
Gefehes.

Mittelbare  
Staatsbeamte.

### § 34.

1. Wenn die Entlohnung der Katastergeometer durch wandelbare Bezüge (Alfordlohn oder Tagesgebühren) ausnahmsweise nicht möglich ist, können ihnen die im Gehaltstaxif für sie vorgesehenen Bezüge an Gehalt in dem in ihren Einkommensanschlag aufgenommenen Betrage und das geordnete Wohnungsgeld als Dienstseinkommen gewährt werden.

2. Wegen der Schadloshaltung der Katastergeometer und der Gerichtsvollzieher im Falle der vorläufigen Amtsenthebung wird auf die Bestimmungen in § 100 Absatz 2 der Vollzugsverordnung zum Beamtengefeß verwiesen (vergleiche auch § 29 Absatz 4 dieser Verordnung).

Zu den §§ 35 u.  
36 des Gefehes.

Kataster-  
geometer und  
Gerichtsvollzieher.

## VIII. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

### § 35.

Die etatmäßigen weiblichen Beamten, welchen beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung Stellen übertragen waren, die im Gehaltstaxif nicht für weibliche Beamte vorgesehen sind,

Zu § 40 des  
Gefehes.

Wahrung  
erworbenen  
Gehalts-  
ansprüche.

beziehen das Wohnungsgeld, das für die von ihnen am 30. Juni 1908 bekleideten Amtsstellen maßgebend war, solange — auch bei der Versetzung auf eine höhere Amtsstelle — im vollen Betrage weiter, als es den Betrag des nach § 4 der Gehaltsordnung berechneten Wohnungsgeldes übersteigt (vergleiche auch § 23 dieser Verordnung).

Zu § 42 des  
Gesetzes.

## § 36.

Beförderungszulagen während der Übergangszeit.

1. In der Zeit bis zum 30. Juni 1910 erhalten nur die Beamten die geordnete Beförderungszulage, für die schon vor dem 1. Juli 1908 die Möglichkeit bestanden hat, in eine obere Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse oder auf eine einer oberen Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse entsprechende Amtsstelle vorzurücken, und zwar auch dann, wenn den Beamten nach dem neuen Gehaltstarif infolge der Verteilung der in Betracht kommenden Amtsstellen auf die einzelnen Gehaltsstufen oder Gehaltsklassen nach dem in der Gehaltsordnung oder im Gehaltstarif festgesetzten Verhältnis eine größere Anzahl von höheren Stellen zufällt als vor dem 1. Juli 1908.

2. Den übrigen Beamten wird in der Zeit bis zum 30. Juni 1910 die Beförderungszulage nur insoweit gewährt, als sie dadurch keinen höheren Gehalt erreichen als den, den sie erhalten hätten, wenn sie beim Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs auf die höhere Amtsstelle versetzt worden wären. Insbesondere kommen hier alle die Beamten in Betracht, die auf Stellen vorrücken, welche im neuen Gehaltstarif höheren Tarifabteilungen zugewiesen sind, als im früheren Tarif.

Zu § 43 des  
Gesetzes.

## § 37.

Beamte, für die etatmäßige Stellen nicht mehr vergeben sind.

1. Für die Gehaltserhöhung der etatmäßigen Beamten, deren Amtsstellen in den neuen Gehaltstarif nicht mehr aufgenommen sind, sind die Zulagefristen und Zulagebeträge maßgebend, die in dem bis zum 30. Juni 1908 gültigen Gehaltstarif für ihre Amtsstellen vorgeesehen waren. Soweit für diese Beamten bisher freie Gehaltsfestsetzung zugelassen war, behält es dabei sein Bewenden.

2. Wegen des Wohnungsgelds der im Absatz 1 genannten Beamten sind die Bestimmungen in § 23 Absatz 4 dieser Verordnung zu vergleichen.

Zu § 44 des  
Gesetzes.

## § 38.

Regelung der Gehaltsverhältnisse der aus dem Volksschuldienst übernommenen Lehrer.

Die Bestimmungen in § 44 der Gehaltsordnung finden auf die Real-, Gewerbe-, Handels-, Zeichen- und Musiklehrer keine Anwendung, die auf den 1. Juli 1908 oder später aus dem Volksschuldienst übernommen worden sind oder noch übernommen werden. Bei der etatmäßigen Anstellung von Lehrern der erwähnten Art nach dem 1. Juli 1908 kann in den dazu geeigneten Fällen von den Ausnahmerebestimmungen in § 8 Absatz 2 und in § 9 Absatz 2 der Gehaltsordnung Gebrauch gemacht werden.

Zu § 45 des  
Gesetzes.

## § 39.

Änderungen im Bezug von Wohnungsgeld.

Als ordentliche Zulagen im Sinne des § 45 Absatz 2 der Gehaltsordnung gelten alle Zulagen, die nicht zu den in der Gehaltsordnung als außerordentliche bezeichneten gehören.

## § 40.

Zu § 46 des  
Gehalts-  
Befehl  
bisheriger  
Dienstzulagen

1. Die Dienstzulagen, die nach § 46 der Gehaltsordnung künftig wegfallen, die den in Betracht kommenden Beamten aber vorläufig noch ganz oder teilweise auch über den 1. Juli 1908 hinaus zu belassen waren, sind zurückzuziehen:

- a. allgemein beim Wegfallen der Voraussetzungen für die Verwilligung (Gehaltsordnung § 21 Absatz 3);
- b. die Dienstzulagen auf Grund von § 3 des Wohnungsgeldgesetzes vom 12. Juni 1902 (Wohnungsgelddienstzulagen) und die Dienstzulagen über den Höchstgehalt hinaus (Gehaltsordnung § 39 Absatz 4, § 40 Absatz 3 und § 46 Absatz 3) mit dem Ausfall von Zulagen nach den §§ 11 und 14 der Gehaltsordnung;
- c. die übrigen Dienstzulagen, und zwar:
  - aa. die Dienstzulagen der Beamten, die am 1. Juli 1908 auf gleichartigen Amtsstellen (Gehaltsordnung § 5 Absatz 1) verblieben sind, innerhalb des Höchstgehalts der Stelle, die ihnen auf jenen Tag übertragen worden ist (Gehaltsordnung § 46 Absatz 2 Satz 1), und zwar auch dann, wenn diese Beamten nach dem 1. Juli 1908 auf eine höhere Amtsstelle vorgerückt sind oder noch vorrücken;
  - bb. die Dienstzulagen der Beamten, die auf 1. Juli 1908 in eine höhere Abteilung des Gehaltsstufens eingereiht worden sind, jedesmal im halben Betrage der den Beamten nach dem 1. Juli 1908 anfallenden Zulagen (Gehaltsordnung §§ 11 und 14), jedenfalls aber innerhalb des Höchstgehalts der Stelle, in welche die Beamten auf den 1. Juli 1908 eingerückt sind.

2. Die Reihenfolge für die Kürzung oder Zurückziehung der nicht schon nach Absatz 1 a wegfallenden Dienstzulagen, die ein Beamter gleichzeitig bezieht, wird wie folgt festgesetzt:

- a. die Wohnungsgelddienstzulagen,
- b. die Dienstzulagen über den Höchstgehalt hinaus,
- c. die tarifmäßigen Dienstzulagen,
- d. die budgetmäßigen Dienstzulagen.

3. Als budgetmäßige Dienstzulagen sind auch die Zulagen (Auslandszulagen) zu behandeln, die bisher den auf schweizerischem Gebiet verwendeten Beamten bewilligt, ferner die Dienstzulagen, die auf Grund des § 14 der Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 als Ausgleich für den Ausfall an wandelbaren oder Naturalbezügen gewährt worden sind.

4. Wenn ein Beamter, der seit 1. Juli 1908 eine ihm vor diesem Zeitpunkt bewilligte Wohnungsgelddienstzulage oder eine Auslandszulage oder beide Arten von Zulagen zusammen im vollen oder in einem gekürzten Betrage vorläufig weiter bezieht, an einen einer anderen Ortsklasse angehörenden Ort versetzt wird, an dem er solche Zulagen nach den bis zum 1. Juli 1908 gültigen Bestimmungen ebenfalls hätte erhalten können, sind die ihm verbliebenen Zulagen oder die Teilbeträge davon mindestens auf die für den neuen Amtsstuf vor dem 1. Juli 1908 maßgebenden Beträge zu kürzen, sofern nicht gemäß Absatz 1 eine weitergehende Kürzung ein-

treten muß. Eine Erhöhung der dem Beamten vorläufig verbliebenen Zulagen der erwähnten Art tritt in keinem Falle ein.

Zu § 47 des  
Gesetzes.

§ 41.

Wegfall von  
bisherigen  
wandelbaren  
und Natural-  
bezügen als  
Bestandteilen  
des  
Einkommens-  
anschlag.

1. Unter der „betreffenden“ Amtsstelle ist die Amtsstelle zu verstehen, die ein Beamter am 30. Juni 1908 bekleidet hat.

Zuständigkeit  
des Präsi-  
denten der  
Oberrech-  
nungskammer.

2. Die Bestimmungen im § 26 der Gehaltsordnung und in § 29 dieser Verordnung finden auf die wandelbaren Bezüge und die Naturalbezüge, die nach § 47 der Gehaltsordnung vorübergehend noch als ergänzende Bestandteile in den Einkommensanschlag aufgenommen sind, keine Anwendung.

§ 42.

Die nach dieser Verordnung den Ministerien zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten werden hinsichtlich der Beamten der Oberrechnungskammer von dem Präsidenten dieser Behörde wahrgenommen.

§ 43.

Inkrafttreten  
der  
Verordnung.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe, den 10. Juli 1909.

**Friedrich.**

**Honfell.**

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:  
Scheffelmeier.

## Vollzugstarif zum Gehaltstarif.

### Vorbemerkungen.

1. In der Spalte „Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug“ ist im allgemeinen eine Angabe nur da gemacht, wo sich die Einreihung der Beamten in den Tarif nicht ohne weiteres aus der Stellenbezeichnung ergibt oder wo die Einreihung an bestimmte, in der Begründung zum Gehaltstarif angegebene Voraussetzungen gebunden ist.
2. Beamtenarten, die im Gehaltstarif für sich aufgeführt sind, dürfen in keine andere Gruppe eingereiht oder ihr zugehört werden. B. V. sind die Bureaubeamten bei der Katasterkontrolle der Steuerdirektion und bei Steuerkommissären für sich lediglich nach den Gehaltsstufen unter G 2 zu behandeln; sie dürfen nicht etwa unter die Bureaubeamten im Bezirkssdienst — F 2 b, F 3 a, G 2 b — eingereiht und jenen Beamten auch sonst nicht zugerechnet werden.

| Laufende Nummer | Gehaltsstarif                       |  | Erläuternde Bemerkungen<br>zum Vollzug  |
|-----------------|-------------------------------------|--|---|
|                 | Abteilung<br>und<br>Ordnung<br>Zahl | Stellenbezeichnung   |   |
| 1               | A 1 a                               | Minister.  |   |
| 2               | A 1 b                               | Stimmführende Mitglieder des<br>Staatsministeriums.                              |   |
| 3               | A 2 a                               | Präsident der Oberrechnungskammer.   |   |
| 4               | A 2 b                               | Präsident des Oberlandesgerichts.  |   |
| 5               | A 3                                 | Präsident des Verwaltungsgerichtshofs.   |   |
| 6               | B 1 a                               | Gesandte in Berlin und München.  |   |
| 7               | B 1 b                               | Ministerialdirektoren.   |   |
| 8               | B 1 c                               | Vorstand des Geheimen Kabinetts,<br>wenn nicht in B 3 a.                         | Der Vorstand des Geheimen Kabinetts<br>kann je nach seinem Dienstalter u. s. w. hier<br>oder in die Abteilung B 3 a eingereiht werden<br>(siehe Nummer 13). |
| 9               | B 1 d                               | Direktoren der Kollegialmittelstellen.   |   |
| 10              | B 2 a                               | Senatspräsidenten beim Ober-<br>landesgericht,<br>Präsidenten der Landgerichte.  |   |
| 11              | B 2 b                               | Oberstaatsanwalt.  |   |
| 12              | B 2 c                               | Direktor der Staatsschuldenverwaltung.   |   |
| 13              | B 3 a                               | Vorstand des Geheimen Kabinetts,<br>wenn nicht in B 1 c.                         | Siehe Nummer 8.   |
| 14              | B 3 b                               | Vortragende Räte bei Ministerien<br>und Mitglieder der Oberrechnungs-<br>kammer. | Hier können auch vollbeschäftigte<br>technische Referenten bei Ministerien<br>eingereiht werden (vergleiche auch B 5 a und<br>C 1 a — Nummer 25 und 31).    |

| Laufende Nummer | Gehaltstaxif                       |  | Erläuternde Bemerkungen<br>zum Vollzug  |
|-----------------|------------------------------------|--|---|
|                 | Abteilung<br>und<br>Ordn.-<br>Zahl | Stellenbezeichnung   |   |
| 15              | B 3 c                              | Abteilungsvorstände und vor-<br>sitzende Räte beim Verwaltungs-<br>gerichtshof und bei Kollegialmittel-<br>stellen.            | Beim Verwaltungsgerichtshof darf nur<br>der zum Stellvertreter des Präsidenten er-<br>nannte Rat hier eingereicht werden.   |
| 16              | B 4 a                              | Landgerichtsdirektoren.  |   |
| 17              | B 4 b                              | Oberlandesgerichts- und Ver-<br>waltungsgerichtsräte.  |   |
| 18              | B 4 c                              | Amtsgerichtsdirektoren bei den<br>Amtsgerichten in Mannheim und<br>Karlsruhe.  | Als Amtsgerichtsdirektor darf bei jedem<br>Amtsgericht nur der Richter angestellt werden,<br>welcher die allgemeine Dienstaufsicht führt  |
| 19              | B 4 d                              | Erste Staatsanwälte.   |   |
| 20              | B 4 e                              | Vorstände der staatlichen Samm-<br>lungen, der Sternwarte, sowie Kon-<br>servatoren, soweit nicht in C 3 c.                    | Hierunter fallen die Vorstände der Hof-<br>und Landesbibliothek, der Hochschulbibliotheken,<br>der Sammlungen für Altertums- und Völker-<br>kunde, der Sternwarte und die Konservatoren.<br>Dieselben können je nach dem Dienstalter<br>u. s. w. sowohl hier, wie in die Abteilung C 3 e<br>siehe Nummer 60 — eingereicht werden. |
| 21              | B 4 f                              | Vorstände der Bezirksämter Baden,<br>Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Kon-<br>stanz, Mannheim und Pforzheim.                   |   |
| 22              | B 4 g                              | Korpskommandeur der Gendarmerie.   |   |
| 23              | B 4 h                              | Vorstände der Heil- und Pflgean-<br>stalten.   |   |
| 24              | B 4 i                              | Vorstände des Generallandesarchivs,<br>des Landesgewerbeamts, der Fabrik-<br>inspektion und des Statistischen Landes-<br>amts. |   |

| Laufende Nummer | Gehaltstarif                      |   | Erläuternde Bemerkungen<br>zum Vollzug   |
|-----------------|-----------------------------------|---|--|
|                 | Abteilung<br>und<br>Ordn.<br>Zahl | Stellenbezeichnung  |  |
| 25              | <b>B 5 a</b>                      | Hilfsreferenten bei Ministerien,<br>Gehaltsklasse I.  | Als Hilfsreferenten bei Ministerien sind zu behandeln: Vollbeschäftigte technische Referenten — soweit nicht in B 3 b —, und administrative Hilfsreferenten; ferner können zur Verfehlung von Stellen von Vortragenden Räten bei Ministerien einberufene, insbesondere jüngere Beamte hier eingereicht werden. |
|                 | C 1 a                             | Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II   |  |
| 26              | <b>B 5 b</b>                      | Mitglieder von Kollegialmittelstellen,<br>Gehaltsklasse I.  |  |
|                 | C 1 b                             | Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.  |  |
| 27              | <b>B 5 c</b>                      | Zweiter Beamter beim Geheimen<br>Kabinett, wenn nicht in C 1 c.   | Dieser Beamte kann je nach seinem Dienstalter u. s. w. hier oder in die Abteilung C 1 c — siehe Nummer 33 — eingereicht werden.  |
| 28              | <b>B 5 d</b>                      | Direktoren der neunklassigen Mittelschulen, der Lehrerseminare, der Baugewerkschule und der Kunstgewerbeschulen, Gehaltsklasse I. | Hierher gehören auch die Direktoren der höheren Mädchenschulen mit vollständigen Gymnasial-, Realgymnasial-, Oberrealschulabteilungen oder mit Lehrerinneneminarkurjen und der Direktor des Lehrerinneneminars.  |
|                 | C 2 i                             | Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.  |  |
| 29              | <b>B 5 e</b>                      | Vorstände von Strafanstalten, soweit nicht in C 1 e.  | Die Vorstände der Strafanstalten können je nach ihrem Dienstalter und der Wichtigkeit ihrer Stelle hier oder in die Abteilung C 1 e — siehe Nummer 35 — eingereicht werden.  |
| 30              | <b>B 5 f</b>                      | Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte, wenn nicht in C 1 h.  | Der Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte kann je nach seinem Dienstalter hier oder in die Abteilung C 1 h — siehe Nummer 38 — eingereicht werden.  |
| 31              | <b>C 1 a</b>                      | Hilfsreferenten bei Ministerien,<br>Gehaltsklasse II.   | Siehe Nummer 25.   |
| 32              | <b>C 1 b</b>                      | Mitglieder von Kollegialmittelstellen,<br>Gehaltsklasse II.   | Siehe Nummer 26  |

| Laufende Nummer | Gehaltstarij                       |   | Erläuternde Bemerkungen<br>zum Vollzug   |
|-----------------|------------------------------------|---|--|
|                 | Abteilung<br>und<br>Ordn.-<br>Zahl | Stellenbezeichnung  |  |
| 33              | C 1 c                              | Zweiter Beamter beim Geheimen Kabinett, wenn nicht in B 5 c.  | Siehe Nummer 27.   |
| 34              | C 1 d                              | Amtsgerichtsdirektoren, soweit nicht in B 4 c.  | Als Amtsgerichtsdirektoren dürfen hier nur solche Richter eingereicht werden, die bei einem mit mindestens fünf Richtern besetzten Amtsgericht die allgemeine Dienstaufsicht führen. (Vergleiche auch Nummer 18.)  |
| 35              | C 1 e                              | Vorstände von Strafanstalten, soweit nicht in B 5 c.  | Siehe Nummer 29.   |
| 36              | C 1 f                              | Vorstände von Bezirksämtern, auch Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, sowie Polizeidirektoren, sämtliche Gehaltsklasse I.   | Siehe Nummer 21, 45 und 61.  |
|                 | C 2 f                              | Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.  |  |
|                 | C 3 f                              | Vorstände von Bezirksämtern, auch Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung und den Amtsvorständen gleichstehende zweite Beamte bei großen Bezirksämtern, Gehaltsklasse III. |  |
| 37              | C 1 g                              | Vorstände der Zentralkassen und der Münzverwaltung, soweit nicht in C 2 p.  | Hierher gehören die Vorstände der Landeshauptkasse, der Eisenbahnhauptkasse, der Rentamtenwitwenkasse und der Vorstand der Münzverwaltung.<br>Diese Vorstände können je nach ihrem Dienstalter hier oder in die Abteilung C 2 p — siehe Nummer 54 — eingereicht werden |
| 38              | C 1 h                              | Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte, wenn nicht in B 5 f.  | Siehe Nummer 30.   |

| Laufende Nummer | Gehaltstarif                       |  | Erläuternde Bemerkungen<br>zum Vollzug  |
|-----------------|------------------------------------|--|---|
|                 | Abteilung<br>und<br>Ordn.-<br>Zahl | Stellenbezeichnung   |   |
| 39              | C 1 i                              | Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnmagazine, wenn nicht in C 2 q.  | Der Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnmagazine kann je nach seinem Dienstalter hier oder in die Abteilung C 2 q — siehe Nummer 55 — eingereicht werden.                      |
| 40              | C 2 a                              | Mitglieder des Generallandesarchivs, des Landesgewerbeamts, der Fabrikinspektion und des Statistischen Landesamts.                     | Bei der Fabrikinspektion kommt hier zurzeit nur der bisherige Zentralinspektor, dem die Vertretung des Vorstands obliegt, in Betracht.  |
| 41              | C 2 b                              | Richter bei Landgerichten, Gehaltsklasse I.  |   |
|                 | C 3 a                              | Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.   |   |
| 42              | C 2 c                              | Richter bei Amtsgerichten Gehaltsklasse I.   | Bwegen der Richter, die bei den mit mindestens fünf Richtern besetzten Amtsgerichten die allgemeine Dienstaufsicht führen, vergleiche die Nummern 18 und 34.                    |
|                 | C 3 b                              | Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.   |   |
|                 | D 1 a                              | " " " III.   |   |
| 43              | C 2 d                              | Notare, Gehaltsklasse I.   |   |
|                 | C 3 c                              | Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.   |   |
|                 | D 1 b                              | " " " III.   |   |
| 44              | C 2 e                              | Staatsanwälte, soweit nicht in C 3 d und D 1 c.  | Die Staatsanwälte können je nach ihrem Dienstalter und der Wichtigkeit ihrer Stelle hier oder in die Abteilungen C 3 d und D 1 c — siehe Nummer 59 und 73 — eingereicht werden. |
| 45              | C 2 f                              | Vorstände von Bezirksämtern, auch Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, sowie Polizeidirektoren, Gehaltsklasse II. | Siehe Nummer 21, 36 und 61.   |

| Laufende Nummer | Gehaltstarif                       |   | Erläuternde Bemerkungen<br>zum Vollzug   |
|-----------------|------------------------------------|---|--|
|                 | Abteilung<br>und<br>Ordn.-<br>Zahl | Stellenbezeichnung  |  |
| 46              | C 2 g                              | Hilfsreferenten und Inspektionsbeamte bei Zentralstellen.   | <p>Hierunter fallen, soweit sich dies aus der neuen Stellenbezeichnung nicht ohne weiteres ergibt: Die wissenschaftlich gebildeten Hilfsarbeiter bei Zentralstellen, die Notariats-, Finanz-, Steuer-, Kataster-, Zucht- und Verbandsinspektoren, die Landesagologen und der Bergmeister, ferner die Zentralinspektoren bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, bei der Fabrikinspektion und bei der Generaldirektion der Staatsbahnen.</p> <p>Als Vorstände von Bezirksstellen der Finanzverwaltung sind auch die Vorstände der Steuerkommisjärdienste aus der Zahl der wissenschaftlich gebildeten Beamten zu behandeln.</p> <p>Hierher gehören der Vorstand der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt, die Vorstände und Leiter des tierhygienischen Instituts und ähnlicher wissenschaftlicher und technischer Anstalten, der Vorstand der Probieranstalt für Edelmetalle.</p> <p>Hier ist auch der Vorstand der Dampfschiffahrtsinspektion Konstanz einzureichen.</p> <p>In den Abteilungen C 2 g, C 3 g oder D 1 d können auch Vorsteher von Rechnungsbureaus und Rechnungsrevisionen sowie von Landesstiftungsverwaltungen angestellt werden, wenn sie wissenschaftliche Vorbildung haben.</p> |
|                 |                                    | Vorstände von Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung, der Hochbauverwaltung, der Finanzverwaltung und der zweite Beamte der Staatsschuldenverwaltung.    |  |
|                 |                                    | Vorstände von wissenschaftlichen und technischen Instituten.  |  |
|                 |                                    | Vorstände von Zentralanstalten, der Betriebsfranken- und Arbeiterpensionskasse und von Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung, sämtliche auf den wichtigeren Stellen. |  |
|                 | C 3 g                              | Dieselben Beamten, Gehaltsklasse I.   |  |
|                 | D 1 d                              | " " " II.   |  |
| 47              | C 2 h                              | Vorstände von Bezirksstellen der Forstverwaltung, Gehaltsklasse I.  |  |

| Stufende Nummer | Gehaltsstarij                         |   | Erläuternde Bemerkungen<br>zum Vollzug   |
|-----------------|---------------------------------------|---|--|
|                 | Abteilung<br>und<br>Ordnungs-<br>Zahl | Stellenbezeichnung  |  |
| (47)            | C 3 h                                 | Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.  |  |
|                 | D 1 e                                 | " " " III.  |  |
| 48              | C 2 i                                 | Direktoren der neunklassigen Mittelschulen, der Lehrerseminare, der Bau-<br>gewerkschule und der Kunstgewerbe-<br>schulen, Gehaltsklasse II.  | Siehe Nummer 28.   |
| 49              | C 2 k                                 | Kreisschulräte, Direktor der<br>Turnlehrerbildungsanstalt, Direktoren<br>von erweiterten Volksschulen, Ge-<br>werbe- und Handelsschulen sowie<br>Zeicheninspektoren, soweit nicht<br>in C 3 i und D 1 f.                        | Die neben genannten Beamten können je<br>nach ihrem Dienstalter und der Wichtigkeit ihres<br>Dienstes sowohl hier, wie in die Abteilungen<br>C 3 i und D 1 f eingereiht werden (vergleiche<br>auch Nummer 64 und 76).  |
| 50              | C 2 l                                 | Direktoren der sieben- und sechs-<br>klassigen Mittelschulen, Gehaltsklasse I   |  |
|                 | C 3 k                                 | Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.  |  |
| 51              | C 2 m                                 | Wissenschaftlich gebildete Leh-<br>rer, auch als Vorstände kleinerer bis<br>zu fünf Klassen umfassender Schul-<br>anstalten, von Vorseminaren, Blinden-<br>und Taubstummenanstalten, und als<br>Bibliothekare, Gehaltsklasse I. | Hierher gehören auch die Vorstände der<br>Uhrmacherschule und der Schützengilde und<br>die Lehrer an Gewerbe- und Handelsschulen,<br>wenn diese Beamten wissenschaftliche Vorbildung<br>haben. Als Bibliothekare können auch wissen-<br>schaftlich gebildete Theologen, Juristen, Mediziner<br>und Techniker angestellt werden. (Vergleiche<br>Nummer 91). |
|                 | C 3 l                                 | Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II   |  |
|                 | D 1 g                                 | " " " III.  |  |
| 52              | C 2 n                                 | Ärzte bei Heil- und Pflegeanstalten,<br>Gehaltsklasse I.  |  |
|                 | D 1 h                                 | Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.  |  |

| Laufende Nummer | Gehaltstarif             |  | Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug |
|-----------------|--------------------------|--|-------------------------------------|
|                 | Abteilung und Ordn.-Zahl | Stellenbezeichnung   |                                     |
| 53              | C 2 o                    | Distriktskommandanten der Gendarmerie.   |                                     |
| 54              | C 2 p                    | Vorstände der Zentralkassen und der Münzverwaltung, soweit nicht in C 1 g.   | Siehe Nummer 37.                    |
| 55              | C 2 q                    | Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnumagazine, wenn nicht in C 1 i.   | Siehe Nummer 39.                    |
| 56              | C 3 a                    | Richter bei Landgerichten, Gehaltsklasse II.   | Siehe Nummer 41.                    |
| 57              | C 3 b                    | Richter bei Amtsgerichten, Gehaltsklasse II.   | Siehe Nummer 42.                    |
| 58              | C 3 c                    | Notare, Gehaltsklasse II.  | Siehe Nummer 43.                    |
| 59              | C 3 d                    | Staatsanwälte, soweit nicht in C 2 c und D 1 e.  | Siehe Nummer 44 und 73.             |
| 60              | C 3 e                    | Vorstände der staatlichen Sammlungen, der Sternwarte, sowie Konservatoren, soweit nicht in B 4 e.  | Siehe Nummer 20.                    |
| 61              | C 3 f                    | Vorstände von Bezirksamtern, auch Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, und den Amtsvorständen gleichstehende zweite Beamte bei großen Bezirksamtern, Gehaltsklasse III. | Siehe Nummer 21, 36 und 45.         |
| 62              | C 3 g                    | Hilfsreferenten und Inspektionsbeamte bei Zentralstellen,  | Siehe Nummer 46.                    |

| Laufende Nummer | Gehaltstarif             |   | Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug |
|-----------------|--------------------------|---|-------------------------------------|
|                 | Abteilung und Ordn.-Zahl | Stellenbezeichnung  |                                     |
| 62)             | C 3 g)                   | <p>Vorstände von Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung, der Hochbauverwaltung, der Finanzverwaltung und der zweite Beamte der Staatsschuldenverwaltung,</p> <p>Vorstände von wissenschaftlichen und technischen Instituten,</p> <p>Vorstände von Zentralanstalten, der Betriebskranken- und Arbeiterpensionskasse und von Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung,</p> <p>sämtliche Gehaltsklasse I.</p> |                                     |
| 63)             | C 3 h                    | Vorstände von Bezirksstellen der Forstverwaltung, Gehaltsklasse II.   | Siehe Nummer 47.                    |
| 64)             | C 3 i                    | Kreislehrer, Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt, Direktoren von erweiterten Volksschulen, Gewerbe- und Handelsschulen sowie Zeicheninspektoren, soweit nicht in C 2 k und D 1 f.  | Siehe Nummer 49 und 76.             |
| 65)             | C 3 k                    | Direktoren der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen, Gehaltsklasse II.  | Siehe Nummer 50                     |
| 66)             | C 3 l                    | Wissenschaftlich gebildete Lehrer, auch als Vorstände kleinerer bis zu fünf Klassen umfassender Schulanstalten, von Vorseminaren, Blinden- und Taubstummenanstalten, und als Bibliothekare, Gehaltsklasse II.   | Siehe Nummer 51.                    |

| Laufende Nummer | Gehaltstarif                       |   | Erläuternde Bemerkungen<br>zum Vollzug  |
|-----------------|------------------------------------|---|---|
|                 | Abteilung<br>und<br>Ordn.-<br>Zahl | Stellenbezeichnung  |   |
| 67              | C 3 m                              | Ärzte bei Strafanstalten, Gehaltsklasse I.  |   |
|                 | D 1 i                              | Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.  |   |
| 68              | C 3 n                              | Geistliche bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse I.  |   |
|                 | D 1 k                              | Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.  |   |
| 69              | C 4                                | Bezirksärzte auf den wichtigeren Stellen.   | Siehe auch Nummer 86.   |
| 70              | C 5                                | Bezirkstierärzte auf den wichtigeren Stellen.   | Siehe auch Nummer 87.   |
| 71              | D 1 a                              | Richter bei Amtsgerichten, Gehaltsklasse III.   | Siehe Nummer 42.  |
| 72              | D 1 b                              | Notare, Gehaltsklasse III.  | Siehe Nummer 43.  |
| 73              | D 1 c                              | Staatsanwälte, soweit nicht in C 2 e und C 3 d.   | Siehe Nummer 44 und 59.   |
| 74              | D 1 d                              | Hilfsreferenten und Inspektionsbeamte bei Zentralstellen,<br><br>Vorstände von Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung, der Hochbauverwaltung, der Finanzverwaltung und der zweite Beamte der Staatsschuldenverwaltung,<br><br>Vorstände von wissenschaftlichen und technischen Instituten, | Siehe Nummer 46.<br><br>Unter die Vorstände von Bezirksstellen der Finanzverwaltung können auch Steuerkommissäre aus der Zahl der Finanzassistenten ein gereiht werden, wenn ihnen die Leitung von besonders wichtigen Steuerkommissärdiensten in den größten Städten übertragen ist. |

| Laufende Nummer | Gehaltstarif                       |  | Erläuternde Bemerkungen<br>zum Vollzug  |
|-----------------|------------------------------------|--|---|
|                 | Abteilung<br>und<br>Ordn.-<br>Zahl | Stellenbezeichnung   |   |
| (74)            | D 1 d)                             | Vorstände von Zentralanstalten, der Betriebskranken- und Arbeiterpensionskasse und von Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung, sämtliche Gehaltsklasse II.   |   |
| 75              | D 1 e                              | Vorstände von Bezirksstellen der Forstverwaltung, Gehaltsklasse III.   | Siehe Nummer 47.  |
| 76              | D 1 f                              | Kreisschulräte, Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt, Direktoren von erweiterten Volksschulen, Gewerbe- und Handelsschulen sowie Zeicheninspektoren, soweit nicht in C 2 k und C 3 i.                        | Siehe Nummer 49 und 64.   |
| 77              | D 1 g                              | Wissenschaftlich gebildete Lehrer, auch als Vorstände kleinerer bis zu fünf Klassen umfassender Schulanstalten, von Vorseminaren, Blinden- und Taubstummenanstalten, und als Bibliothekare, Gehaltsklasse III. | Siehe Nummer 51.<br>Hierunter können ausnahmsweise auch die in E 1 d — siehe Nummer 91 — genannten Beamten eingereicht zu werden. |
| 78              | D 1 h                              | Ärzte bei Heil- und Pflegeanstalten, Gehaltsklasse II.   | Siehe Nummer 52   |
| 79              | D 1 i                              | Ärzte bei Strafanstalten, Gehaltsklasse II.  | Siehe Nummer 67.  |
| 80              | D 1 k                              | Geistliche bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse II.  | Siehe Nummer 68.  |

| Laufende Nummer | Gehaltstarif                       |  | Erläuternde Bemerkungen<br>zum Vollzug  |
|-----------------|------------------------------------|--|---|
|                 | Abteilung<br>und<br>Ordn.-<br>Zahl | Stellenbezeichnung   |   |
| 81              | D 11                               | Sekretäre und zweite Beamte bei Zentralstellen, bei wissenschaftlichen und technischen Instituten, bei Kollegialgerichten und bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, sowie zweite Beamte im Bezirksdienst. | Hierher gehören auch die wissenschaftlich gebildeten Hauptmagazinsverwalter und die nicht unter Nummer 84 erwähnten Bahn- und Güterverwalter bei der Eisenbahnverwaltung einschließlich der aus der Zahl der Eisenbahnpraktikanten hervorgegangenen Beamten dieser Art, ferner die wissenschaftlich gebildeten Assistenten an der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt, an der Lebensmittelprüfungsstation und an der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt, beim Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie, sowie an gewerblichen und kunstgewerblichen Anstalten und an Hochschulanstalten und ähnlichen Anstalten, auch beim Statistischen Landesamt. |
| 82              | D 1m                               | Wissenschaftlich gebildete Hilfslehrer bei Hochschulen.  |   |
| 83              | D 1n                               | Polizeihauptleute.   |   |
| 84              | D 1o                               | Vorstände von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen.  | Hier sind einzureihen: die wissenschaftlich gebildeten Bahn- und Güterverwalter einschließlich der aus der Zahl der Eisenbahnpraktikanten hervorgegangenen Beamten dieser Art.<br>Siehe auch bei Nummer 99.   |
| 85              | D 2                                | Landwirtschaftslehrer.   | Hierher gehören auch die Vorstände der landwirtschaftlichen Lehranstalten Hochburg und Augustenberg.  |
| 86              | D 3                                | Bezirksärzte, soweit nicht in C 4.   | Siehe Nummer 69.  |
| 87              | D 4                                | Bezirkstierärzte, soweit nicht in C 5.   | Siehe Nummer 70.  |
| 88              | E 1a                               | Landständische Archivare.  |   |
| 89              | E 1b                               | Vorsteher von Rechnungsbureaus bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer.  |   |

| Laufende Nummer | Gehaltstarif             |   | Erläuternde Bemerkungen zum Vollaug  |
|-----------------|--------------------------|---|--|
|                 | Abteilung und Ordn.-Zahl | Stellenbezeichnung  |  |
| 90              | E 1 c<br><br>E 2 d       | Vorsteher und Verwalter von staatlichen Anstalten und von Landesstiftungsverwaltungen, Gehaltsklasse I.<br><br>Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II. | Hierher gehören auch die Vorsteher der Hochschulkassen und der Kassen der Hochschulanstalten, der Filiale des Landesgewerbeamts und die Apothekenverwalter an Staatsanstalten.<br><br>Wissenschaftlich gebildete Vorsteher von Landesstiftungsverwaltungen sind in die Abteilungen D 1 d, C 3 g, oder C 2 g einzureihen (vergleiche Nummer 46).  |
| 91              | E 1 d                    | Vorsteher von großen Fachschulen, von Blinden- und Taubstummenanstalten, sowie Direktoren von erweiterten Volksschulen.                             | Hier sind einzureihen die Vorsteher großer Gewerbe- und Handelsschulen, die Vorsteher der Blinden- und Taubstummenanstalten, der Uhrmacherschule und der Schnitzerschule, soweit sie nicht als wissenschaftlich gebildete Beamte unter Abteilung D oder C fallen (siehe Nummer 51).<br><br>Als große Gewerbeschulen gelten diejenigen, bei denen mindestens 3, als große Handelsschulen diejenigen, bei denen mindestens 5 etatmäßige Lehrer - die Vorsteher mitgerechnet - angestellt sind. |
| 92              | E 1 e                    | Vorsteher von Vermessungsbureaus bei Zentralverwaltungen.   |  |
| 93              | E 1 f<br><br>E 2 f       | Vermessungsbeamte bei Zentralverwaltungen, soweit nicht in G 1 b, Gehaltsklasse I.<br><br>Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.                      | Als Vermessungsbeamte bei Zentralverwaltungen sind nur solche Beamte zu behandeln, welche die Geometerprüfung bestanden haben.<br><br>Hierunter fallen auch die Topographen  |
| 94              | E 1 g                    | Obergeometer bei der Technischen Hochschule.  |  |
| 95              | E 1 h                    | Technische Beamte des Hoch-, Tief- und Maschinenbaues mit Hochschulbildung ohne Staatsprüfung, Gehaltsklasse I.                                     | Hier sollen besonders brauchbare staatlich nicht geprüfte Techniker, die eine mehrjährige Hochschulbildung besitzen, insbesondere die sogenannten Diplomingenieure, eingereiht werden. Staatlich nicht geprüfte Techniker, welche die Hochschule nur kurze Zeit besucht haben oder   |

| Laufende Nummer | Gehaltstarij             |  | Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug   |
|-----------------|--------------------------|--|---|
|                 | Abteilung und Ordn.-Zahl | Stellenbezeichnung   |   |
| (95)            | F 1 d                    | Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.   | deren Leistungen die Einreihung in die Tarifabteilungen E 1 h und F 1 d nicht rechtfertigen, sind in die Abteilungen F 2 c, F 3 c und G 2 c einzureihen<br>Siehe auch Nummer 122.   |
| 96              | E 1 i                    | Steuerkommissäre, auf den wichtigeren Stellen.   | Vergleiche auch die Bemerkung zu Nummer 74.   |
|                 | E 2 i                    | Steuerkommissäre, Gehaltsklasse I.   |   |
|                 | F 3 f                    | " " II.  |   |
| 97              | E 1 k                    | Bureauvorsteher bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen auf den wichtigeren Stellen.                                  | Siehe auch Nummer 111.  |
| 98              | E 1 l                    | Hauptkassen- und Hauptmagazinsverwalter bei der Eisenbahnverwaltung.   | Vergleiche auch die Bemerkung zu Nummer 81.   |
| 99              | E 1 m                    | Vorsteher von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen auf den wichtigeren Stellen.  | Bisher: Bahnverwalter und Güterverwalter.<br>Vergleiche auch die Bemerkung zu Nummer 84 und die Nummer 110.   |
| 100             | E 2 a                    | Sekretariats- und Rechnungsbeamte bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer, Gehaltsklasse I.                          | Die neben genannten Beamten können je nach ihrem Dienstalter hier oder in die Abteilungen F 1 a und G 2 a eingereiht werden. Aus der Abteilung G 2 a rücken diese Beamten unmittelbar in die Abteilung F 1 a vor.   |
|                 | F 1 a                    | Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.   |   |
| 101             | E 2 b                    | Bureauvorsteher bei der Gesandtschaft in Berlin und bei Zentralverwaltungen, soweit nicht in E 1 b, E 1 k und E 2 m genannt. | Hierunter fallen die Vorsteher der Rechnungsbureaus oder Rechnungsrevisionen bei Mittelstellen, beim Statistischen Landesamt und bei der Gesandtschaft in Berlin, ferner die Vorsteher von großen Registraturen und Expeditionen bei Ministerien.<br>Als große Registraturen und Expeditionen gelten solche, bei denen mit Einschluß des Vor- |

| Laufende Nummer | Gehaltstarij                       |   | Erläuternde Bemerkungen<br>zum Vollzug  |
|-----------------|------------------------------------|---|---|
|                 | Abteilung<br>und<br>Ordn.-<br>Zahl | Stellenbezeichnung  |   |
|                 |                                    |   | stehers mindestens 6 Beamte angestellt sind. Wo bei einem Ministerium die Registratur und Expeiditur vereinigt sind, kann ein Beamter als Vorsteher nach E 2 b angestellt werden, wenn zusammen mindestens 6 Registratur- und Expeiditurbeamte vorhanden sind. Bei der Zählung der 6 Stellen wird in beiden Fällen nicht nur das etatmäßige, sondern auch das ständige nichtetatmäßige Personal mitgerechnet. Vergleiche auch den letzten Absatz der erläuternden Bemerkungen zu Nummer 46. |
| 102             | E 2 c                              | Kassiere bei Zentralkassen.   |   |
| 103             | E 2 d                              | Vorsteher und Verwalter von staatlichen Anstalten und von Landesstiftungsverwaltungen, Gehaltsklasse II.  | Siehe Nummer 50.  |
| 104             | E 2 e                              | Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer an Mittel- und Fachschulen, sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Anstalten auf den wichtigeren Stellen. | Hierunter fallen: Reallehrer, Gewerbelehrer, Handelslehrer, Zeichenlehrer, Musiklehrer, Turnlehrer an Mittel- und Fachschulen, sowie an Lehrbildungs- und sonstigen Staatsanstalten, auch an Bürgerschulen, und beim Landesgewerbeamt, Landwirtschaftslehrer und Obstbaulehrer. Vergleiche auch die Bemerkung zu Nummer 51.   |
|                 | F 1 e                              | Dieselben Beamten, Gehaltsklasse I.   |   |
|                 | G 1 a                              | " " " II.   |   |
| 105             | E 2 f                              | Vermessungsbeamte bei Zentralverwaltungen, soweit nicht in G 1 b, Gehaltsklasse II.   | Siehe Nummer 93.  |
| 106             | E 2 g                              | Bezirks-, Kataster- und Eisenbahngeometer, Gehaltsklasse I.   | Hierher gehören auch die im Bezirksdienst verwendeten bisher als Trigonometer bezeichneten Beamten.   |
|                 | F 3 e                              | Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.  |   |

| Laufende Nummer | Gehaltstarif                      |   | Erläuternde Bemerkungen<br>zum Vollzug   |
|-----------------|-----------------------------------|---|--|
|                 | Abteilung<br>und<br>Ordn.<br>Zahl | Stellenbezeichnung  |  |
| 107             | E 2 h                             | Kassiere bei Bezirksstellen, auf den wichtigeren Stellen.   | Es kommen nur mittlere Finanzbeamte in Betracht, die bei den Bezirksstellen der Finanzverwaltung mit der Kassienführung betraut sind. Die zur Besetzung kommenden Kassierstellen sind auf die in den Abteilungen F 2 b und F 3 a für Finanzbeamte vorgegebenen Stellen im Bezirksdienst aufzurechnen.      |
|                 | F 2 c                             | Dieselben Beamten, Gehaltsklasse I.   |  |
|                 | F 3 b                             | " " " II.   |  |
| 108             | E 2 i                             | Steuerkommissäre, Gehaltsklasse I.  | Siehe Nummer 96.   |
| 109             | E 2 k                             | Vorsteher von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und anderen Zollabfertigungsstellen auf den wichtigeren Stellen.         | Bisher: Vorsteher von Eisenbahnzollabfertigungsstellen, Zollverwalter, Revisionsspektoren und als Leiter von wichtigeren Abfertigungsstellen verwendete Hauptamtsoffizienten.  |
|                 | F 3 g                             | Dieselben Beamten, Gehaltsklasse I.   |  |
|                 | G 1 d                             | " " " II.   |  |
| 110             | E 2 l                             | Vorsteher von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen, soweit nicht in E 1 m.  | Siehe Nummer 99.   |
| 111             | E 2 m                             | Bureauvorsteher bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, soweit nicht in E 1 k.                                      | Siehe Nummer 97.   |
| 112             | F 1 a                             | Sekretariats- und Rechnungsbeamte bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer, soweit nicht in G 2 a, Gehaltsklasse II. | Siehe Nummer 100.  |
| 113             | F 1 b                             | Die übrigen Bureaubeamten bei Zentralverwaltungen auf den wichtigeren Stellen.  | Hierunter fallen die Sekretariats-, Rechnungs-, Expeditor- und Registraturbeamten bei Ministerien und der Oberrechnungskammer — soweit sie nicht in E 2 a und F 1 a besonders genannt sind —, bei Kollegialmittelstellen und bei den übrigen Zentralstellen, bei der Gesandtschaft in Berlin, dem Geheimen |
|                 | F 2 a                             | Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen, Gehaltsklasse I.  |  |

| Gehaltstarif | Stellenbezeichnung   | Erläuternde Bemerkungen<br>zum Vollzug  |
|--------------|--|---|
|              |  |   |
| (113)        | G 2a<br>Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen, Gehaltsklasse II.  | Kabinet, dem Oberstaatsanwalt und dem Gendarmeriecorps sowie bei den Zentralkassen und bei Zentralanstalten der Eisenbahnverwaltung, nämlich:<br>Sekretäre, Revisoren, Expeditoren und Registratoren, Oberbuchhalter, Kanzleisekretäre, Sekretariatsassistenten, Revidenten, Buchhalter, Betriebssekretäre, Registratur- und Expeditionsassistenten, Verwaltungsassistenten, Betriebs- (Expeditions-) und Telegraphenassistenten, ferner der Zahlmeister beim Gendarmeriecorps.<br>Als „Zentralstellen“ sind außer den Kollegialmittelstellen anzusehen: das Oberlandesgericht, der Verwaltungsgerichtshof, das Generalandesarchiv, das Landesgewerbeamt, die Fabrikinspektion, das Korpskommando der Gendarmerie, das Statistische Landesamt und die Staatsschuldenverwaltung.<br>Die in den Abteilungen F 2 a und h und F 3 i vorgezeichneten Stellen können im Bereich der Eisenbahnverwaltung unter sich übertragen werden. |
| 114          | F 1c<br>Bureauvorsteher bei Hochschulen und Hochschulanstalten.  |   |
| 115          | F 1d<br>Technische Beamte des Hoch-, Tief- und Maschinenbaues mit Hochschulbildung ohne Staatsprüfung, Gehaltsklasse II.                                   | Siehe Nummer 95.  |
| 116          | F 1e<br>Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer an Mittel- und Fachschulen, sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten, Gehaltsklasse I. | Siehe Nummer 104.   |
| 117          | F 1f<br>Erste Bureaubeamte bei den größeren Landgerichten, größeren Amtsgerichten und bei den drei größten Staatsanwaltschaften.                           | Siehe Bemerkung zu Nummer 119.  |

| Laufende Nummer | Gehaltstarif                      |   | Erläuternde Bemerkungen<br>zum Vollzug   |
|-----------------|-----------------------------------|---|--|
|                 | Abteilung<br>und<br>Ordn.<br>Zahl | Stellenbezeichnung  |  |
| 117a            | F 1g                              | Erste Bureaubeamte bei den Landeskommissären und den großen Bezirksämtern.              | Siehe Bemerkung zu Nummer 119.   |
| 118             | F 2a                              | Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen, Gehaltstklasse I.                                 | Siehe Nummer 113.  |
| 119             | F 2b                              | Bureaubeamte im Bezirksdienst auf den wichtigeren Stellen, soweit nicht in F 1 f und g. | <p>Hierher gehören die Bureaubeamten bei Landgerichten, Staatsanwaltschaften und Amtsgerichten, soweit nicht unter Nummer 117 und 117a erwähnt, ferner bei Notariaten, größeren Kreis- und Amtsgefängnissen, bei Landeskommissären und Bezirksämtern, bei den Bezirksstellen der Finanzverwaltung (mit Ausnahme der Steuerkommissärdienste), bei Staatsanstaltenverwaltungen, bei Hochschulen und Hochschulanstalten, bei der Baugewerkschule, den Kunstgewerbeschulen, der Filiale der Landesgewerbehalle, der Uhrmacherschule, und bei Zentralverwaltungen von Landesstiftungen, nämlich:</p> <p>Bureauvorsteher (Expediturvorsteher, Registraturvorsteher u. s. w.), Sekretäre, Revisoren, Registratoren, Expeditoren, Kanzleivorsteher, Kanzleisekretäre, Gerichtsschreiber, Notariatsassistenten, Sekretariats-, Registratur- und Expediturassistenten, Oberbuchhalter, Gefängnisverwalter, Buchhalter, Gemeindeführungsschreiber, Polizeiaufwarte, Verwaltungsassistenten, Pravererechner, Schlossassistenten, Altare bei Hochschulen.</p> |
|                 | F 3a                              | Dieselben Beamten, Gehaltstklasse I.  |  |
|                 | G 2b                              | " " " II.   |  |
| 120             | F 2c                              | Kassiere bei Bezirksstellen, Gehaltstklasse I.  | Siehe Nummer 107.  |
| 121             | F 2d                              | Polizeikommissäre, Gehaltstklasse I.  |  |
|                 | G 1c                              | Dieselben Beamten, Gehaltstklasse II.   |  |
| 122             | F 2e                              | Technische Beamte auf den wichtigeren Stellen.  | <p>Hier dürfen im allgemeinen nur solche technische Beamten eingereicht werden, welche die Werkmeisterprüfung bestanden oder eine gleichwertige Vorbildung aufzuweisen haben, wie z. B. die Kulturmeister oder diejenigen Techniker, für deren Fach eine Werkmeisterprüfung noch nicht eingeführt ist. Die Ablegung</p>  |

| Laufende Nummer | Gehaltstarif                       |                                     | Erläuternde Bemerkungen<br>zum Vollzug  |
|-----------------|------------------------------------|-------------------------------------|---|
|                 | Abteilung<br>und<br>Ordn.-<br>Zahl | Stellenbezeichnung                  |   |
| (122)           | F 3c                               | Dieselben Beamten, Gehaltsklasse I. | <p>der Werkmeisterprüfung oder die Erwerbung einer gleichartigen Vorbildung gibt aber den in Betracht kommenden Beamten keinen Anspruch auf Anstellung mindestens in der Abteilung G. Ihre Anstellung als mittlere Beamten ist vielmehr nur dann zulässig, wenn ihnen Geschäfte übertragen sind, die sonst mittleren Beamten übertragen zu werden pflegen. Wenn also einem Beamten mit Werkmeisterbildung eine Stelle übertragen ist, die im Tarif bei den untern Beamten eingereicht ist, z. B. eine Stelle als Maschinist, Bahnmeister, so kann der Beamte nicht wegen seiner Werkmeisterbildung vor den andern Beamten auf solchen Stellen durch die Einreihung in die Gruppe der mittleren Beamten hervorgehoben werden. Dasselbe gilt für solche Techniker mit Werkmeisterbildung, deren Leistungen den Anforderungen nicht entsprechen, die an einen mittleren technischen Beamten gestellt werden müssen. Wenn technische Beamte neben andern technischen Geschäften mit der Aufsicht bei wichtigeren Bauten betraut werden, so sind sie nicht bei den Bauaufsichtern, sondern bei den technischen Beamten einzureihen, vergleiche Nummer 181. Ebenso können auf besonders wichtigen Bahnmeister- und Telegraphenmeisterstellen, sofern es durch die dienstlichen Verhältnisse gerechtfertigt erscheint, statt Bahnmeistern und Telegraphenmeistern mittlere technische Beamte angestellt werden.</p> <p>Andererseits können während der Übergangszeit nach dem Inkrafttreten dieses Tarifs bereits etatmäßig angestellte Techniker ohne Werkmeisterbildung dann unter die mittleren Beamten eingereicht werden, wenn ihnen Geschäfte übertragen sind, die sonst mittlere Beamte besorgen — also insbesondere die Inhaber von technischen Assistentenstellen — vorausgesetzt, daß sie sich auf diesen Stellen während längerer Zeit bewährt haben.</p> <p>Ganz besonders tüchtigen und leistungsfähigen Technikern ohne volle Werkmeister- oder gleichwertige Vorbildung wird auch noch später das Vorrücken in die Gruppe der mittleren Beamten möglich sein — vergleiche § 6 der Gehaltsordnung und die Begründung dazu.</p> |
|                 | G 2c                               | " " "                               |   |

| Lohnklasse Nummer | Gehaltsstarif                      |  | Erläuternde Bemerkungen<br>zum Vollzug   |
|-------------------|------------------------------------|--|--|
|                   | Abteilung<br>und<br>Ordn.-<br>Zahl | Stellenbezeichnung   |  |
| 123               | F 2 f                              | Steuer- und Grenzkontrollreure<br>auf den wichtigeren Stellen.   | <p>In die Gruppe der mittleren Techniker sind auch die Otonomieinspektoren sowie die Leiter von größeren Gartenanlagen einzureichen, wenn das Maß ihrer Vorbildung im allgemeinen dem von den mittleren Technikern geforderten entspricht und ihre Tätigkeit eine solche ist, wie sie von mittleren Beamten sonst ausgeübt wird, ferner der Hauptmagazinsmeister der Eisenbahnverwaltung.</p> <p>Wegen der Einreichung von staatslich nicht geprüften Technikern mit Hochschulbildung in die Abteilungen F 2 c, F 3 c und G 2 c vergleiche die Bemerkung zu Nummer 95.</p> |
|                   | F 3 h                              | Dieselben Beamten, Gehaltsklasse I.  |  |
|                   | G 2 g                              | " " " II.  |  |
| 124               | F 2 g                              | Vorsteher von größeren Werkstätten<br>bei der Eisenbahnverwaltung.   | <p>Bisher: Stationskontrollreure, Telegraphenkontrollreure, Bahnerpedatoren I Klasse (Stationsverwalter) und Güterexpeditoren, Ober-telegraphisten (Telegraphensekretäre), Betriebssekretäre, Expeditions- (Betriebs-) und Telegraphenassistenten.</p> <p>Wegen der Übertragbarkeit der Stellen siehe die Bemerkung zu Nummer 113, letzter Absatz.</p>   |
| 125               | F 2 h                              | Vorsteher von Stationsämtern II,<br>sowie Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung auf den wichtigeren Stellen. |  |
|                   | F 3 i                              | Dieselben Beamten, Gehaltsklasse I.  |  |
|                   | G 2 h                              | " " " II.  |  |
| 126               | F 3 a                              | Bureaubeamte im Bezirksdienst,<br>Gehaltsklasse I.   | Siehe Nummer 119.  |
| 127               | F 3 b                              | Kassiere bei Bezirksstellen, Gehaltsklasse II.   | Siehe Nummer 107.  |

| Laufende Nummer | Gehaltstarij                       |  | Erläuternde Bemerkungen<br>zum Vollzug   |
|-----------------|------------------------------------|--|--|
|                 | Abteilung<br>und<br>Ordn.-<br>Zahl | Stellenbezeichnung   |  |
| 128             | F 3 c                              | Technische Beamte, Gehaltsklasse I.  | Siehe Nummer 122.  |
| 129             | F 3 d                              | Zeichner, Gehaltsklasse I.   | Auf die Zeichner, für die keine bestimmte Vorbildung vorgeschrieben oder üblich ist, sollen die für die technischen Beamten geltenden, in der Bemerkung zu Nummer 122 niedergelegten Grundsätze sinngemäße Anwendung finden. Die Einreihung unter die mittleren Beamten kann bei ihnen lediglich von einem gewissen Maß von Fähigkeiten und Kenntnissen — Fertigung schwieriger zeichnerischer Arbeiten — abhängig gemacht werden. |
|                 | G 2 d                              | " " II.  |  |
| 130             | F 3 e                              | Bezirks-, Kataster- und Eisenbahngeometer, Gehaltsklasse II.   | Siehe Nummer 106.  |
| 131             | F 3 f                              | Steuerkommissäre, Gehaltsklasse II.  | Siehe Nummer 96.   |
| 132             | F 3 g                              | Vorsteher von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und andern Zollabfertigungsstellen, Gehaltsklasse I.  | Siehe Nummer 109.  |
| 133             | F 3 h                              | Steuer- und Grenzkontrolleure, Gehaltsklasse I.  | Siehe Nummer 123.  |
| 134             | F 3 i                              | Vorsteher von Stationsämtern II, sowie Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung, Gehaltsklasse I.         | Siehe Nummer 125.  |
| 135             | G 1 a                              | Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer an Mittel- und Fachschulen sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten, Gehaltsklasse II. | Siehe Nummer 104.  |

| Laufende Nummer | Gehaltsstarij                      |   | Erläuternde Bemerkungen<br>zum Vollzug   |
|-----------------|------------------------------------|---|--|
|                 | Abteilung<br>und<br>Ordn.-<br>Zahl | Stellenbezeichnung  |  |
| 136             | G 1 b                              | Vermessungsbeamte in nicht selbstständiger Stellung.  | Bisher: Vermessungsassistenten, Fortgeometer und Trigonometer, soweit nicht in E 2 f oder E 1 f. |
| 137             | G 1 c                              | Polizeikommissäre, Gehaltsklasse II.  | Siehe Nummer 121.  |
| 138             | G 1 d                              | Vorsteher von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und anderen Zollabfertigungsstellen, Gehaltsklasse II.                                   | Siehe Nummer 109.  |
| 139             | G 2 a                              | Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen, Gehaltsklasse II.   | Siehe Nummer 113 sowie die Bemerkung zu Nummer 100.  |
| 140             | G 2 b                              | Bureaubeamte im Bezirksdienst, Gehaltsklasse II.  | Siehe Nummer 119.  |
| 141             | G 2 c                              | Technische Beamte, Gehaltsklasse II.  | Siehe Nummer 122.  |
| 142             | G 2 d                              | Zeichner, Gehaltsklasse II.   | Siehe Nummer 129.  |
| 143             | G 2 e                              | Bureaubeamte bei der Katasterkontrolle der Steuerdirektion und bei Steuerkommissären.   | Bisher: Revidenten der Katasterkontrolle und Steuerkommissärassistenten.                         |
| 144             | G 2 f                              | Zollabfertigungsbeamte.   | Bisher: Hauptamtassistenten.   |
| 145             | G 2 g                              | Steuer- und Grenzkontrolleure, Gehaltsklasse II.  | Siehe Nummer 123.  |
| 146             | G 2 h                              | Vorsteher von Stationsämtern II, sowie Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung, Gehaltsklasse II. | Siehe Nummer 125.  |

| Laufende Nummer | Gehaltstarif                          |   | Erläuternde Bemerkungen<br>zum Vollzug   |
|-----------------|---------------------------------------|---|--|
|                 | Abteilung<br>und<br>Ordnungs-<br>Zahl | Stellenbezeichnung                                    |  |
| 147             | G 3                                   | Aktuare.  | <p>Hierher gehören die Aktuare bei Gerichten, Staatsanwaltschaften, Notariaten, größeren Kreis- und Amtsgefängnissen und bei Bezirksämtern.</p> <p>Wegen der Aktuare bei Hochschulen siehe Nummer 119.</p> <p>Die Aktuare, denen die Stellen von unteren Beamten übertragen sind, sind unter die unteren Beamten einzureihen.</p>  |
| 148             | G 4                                   | Eisenbahngehilfinnen.                                 | <p>Bisher: Expeditions- und Telegraphengehilfinnen.</p>  |
| 149             | H 1a                                  | Wirtschaftsleiter bei größeren staatlichen Betrieben. | <p>Hierunter fallen: Ökonomen bei Heil- und Pflegeanstalten, bei Strafanstalten und größeren Kreis- und Amtsgefängnissen, Material- und Hausverwalter bei der Generaldirektion der Staatsbahnen, Verwalter bei der Badanstaltenverwaltung.</p> <p>Wegen der Ökonomieinspektoren vergleiche die Bemerkung zu Nummer 122.</p>  |
| 150             | H 1b                                  | Technische Beamte und Zeichner,<br>Gehaltsklasse I.   | <p>Hier sind einzureihen die Techniker und Zeichner, soweit sie nicht nach ihrer Vorbildung und Diensttätigkeit zu den mittleren Beamten gehören, — vergleiche hierwegen die Bemerkung zu Nr. 122.</p> <p>Wenn technische Beamte neben anderen technischen Geschäften mit der Aufsicht bei wichtigeren Bauten betraut werden, sind sie nicht bei den Bauaufsichtern, sondern bei den technischen Beamten einzureihen — vergleiche Nummer 181.</p> <p>Bureaubeamte und Schreibbeamte, die auch zu einfachen zeichnerischen Arbeiten verwendet werden, sind nicht hier, sondern bei den Bureau-, Abfertigungs- und Vermessungsbeamten oder bei den Schreibbeamten einzureihen — vergleiche Nummer 159 und 168.</p> <p>Als „Technische Beamte“ sind auch anzusehen die Präparatoren an Hochschulinstituten und Sammlungen, sowie der Vorsteher der Eisenbahnfahrtendruckerei.</p> |
|                 | II 3c                                 | Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.                  |  |

| Laufende Nummer | Gehaltstarij                        |  | Erläuternde Bemerkungen<br>zum Vollzug   |
|-----------------|-------------------------------------|--|--|
|                 | Abteilung<br>und<br>Ordnung<br>Zahl | Stellenbezeichnung   |  |
| 151             | H 1 c                               | Vorsteher von Steuereinnahmereien I.   |  |
| 152             | H 1 d                               | Bahnmeister, Telegraphenmeister,<br>Gehaltsklasse I.                         | Vergleiche auch die Bemerkung zu Nummer 122.   |
|                 | II 3 d                              | Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.   |  |
| 153             | H 2 a                               | Gerichtsvollzieher, Gehaltsklasse I.   |  |
|                 | J 3 d                               | Dieselben Beamten " II.  |  |
| 154             | H 2 b                               | Straßen-, Brücken-, Damm-,<br>Kultur- und Gartenmeister,<br>Gehaltsklasse I. | Als Gartenmeister sind die Leiter von größeren staatlichen Gartenanlagen — bisher erste Gärtner an Hochschulen und bei der Pflanzanlagenverwaltung — zu behandeln, vorausgesetzt, daß sie nicht als mittlere Beamte angestellt werden. Vergleiche die erläuternde Bemerkung zu der Nummer 122. |
|                 | II 4                                | Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.   |  |
| 155             | H 2 c                               | Erster Hafenmeister in Mannheim.   | Bisher: Hafenmeister der Zollverwaltung in Mannheim.<br>Wegen der übrigen Hafenmeister siehe Nummer 185.   |
| 156             | H 2 d                               | Zugrevisoren.  | Bisher: Als Zugrevisoren verwendete Zugmeister.  |
| 157             | H 2 e                               | Schiffskapitäne, Gehaltsklasse I.  |  |
|                 | J 1 c                               | Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.   |  |
| 158             | H 2 f                               | Magazinsmeister.   | Bisher: Filialmagazinsmeister.<br>Hier können auch dienstältere Magazinsaufseher bei der Salinenverwaltung eingereiht werden, wenn ihnen die selbständige Leitung größerer Magazine übertragen ist.  |
| 159             | H 3 a                               | Bureau-, Abfertigungs- und<br>Vermessungsbeamte, Gehalts-<br>klasse I.       | Hierunter fallen die Bureauassistenten, Salinenschreiber, Werksschreiber (Rechnungsführer) bei der Eisenbahnverwaltung sowie der Stempelverwaltungsgehilfen der Steuerdirektion, so-   |

| Laufende Nummer | Gehaltstarif                       |   | Erläuternde Bemerkungen<br>zum Vollzug   |
|-----------------|------------------------------------|---|--|
|                 | Abteilung<br>und<br>Ordn.-<br>Zahl | Stellenbezeichnung  |  |
| (159)           | J 3 a                              | Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.  | weit diese Beamten überwiegend im Registratur-, Expeditor- und Abfertigungsdienst verwendet oder mit rechnerischen und einfachen zeichnerischen Arbeiten beschäftigt werden.   |
| 160             | H 3 b                              | Gendarmerieoberwachmeister.   |  |
| 161             | H 3 c                              | Technische Beamte und Zeichner,<br>Gehaltsklasse II.                          | Siehe Nummer 150   |
| 162             | H 3 d                              | Bahnmeister, Telegraphenmeister,<br>Gehaltsklasse II.                         | Siehe Nummer 152.  |
| 163             | H 3 e                              | Vorsteher von Stationsämtern III.   | Bisher: Bahnexpeditoren II Klasse (Stationsvorsteher).   |
| 164             | H 3 f                              | Lokomotivführer und Schiffsmaschinisten,<br>Gehaltsklasse I.                  | Die Schiffsmaschinisten entsprechen den bisherigen Maschinenleitern bei der Dampfschiffahrt.   |
|                 | J 2 c                              | Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.  |  |
| 165             | H 3 g                              | Schirrmeister, Gehaltsklasse I.   | Bisher: Stationsmeister.   |
|                 | J 2 d                              | Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.  | Hier sind auch die Hafenmeister bei der Eisenbahnverwaltung und der Platzsteuermann bei der Dampfschiffahrt einzureihen.   |
| 166             | H 3 h                              | Zugmeister, Gehaltsklasse I.  | Bisher: Zugmeister und Oberhelfer.   |
|                 | J 4 e                              | Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.  |  |
| 167             | H 4                                | Straßen-, Brücken-, Damm-,<br>Kultur- und Gartenmeister,<br>Gehaltsklasse II. | Siehe Nummer 154.  |
| 168             | J 1 a                              | Schreibbeamte auf den wichtigeren<br>Stellen.                                 | Hierher gehören die Kanzleihilfen, sowie die wesentlich mit Schreibebeiten oder mit einfachen zeichnerischen Arbeiten beschäftigten Verwaltungsgehilfen und Bureauassistenten, ferner die Werkstätten- und Magazinschreiber der Eisenbahnverwaltung. |
|                 | J 3 b                              | Dieselben Beamten, Gehaltsklasse I.   |  |
|                 | K 2 a                              | " " " II  |  |

| Laufende Nummer | Gehaltsstaf                        |   | Erläuternde Bemerkungen<br>zum Vollzug  |
|-----------------|------------------------------------|---|---|
|                 | Abteilung<br>und<br>Ordn.-<br>Zahl | Stellenbezeichnung  |   |
| 169             | J 1 b<br>J 3 c                     | Maschinenisten, Gehaltsklasse I.<br>Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.          | Als Maschinenisten sind die überwiegend im Maschinenraum beschäftigten Beamten anzustellen, die größere maschinelle Anlagen zu beaufsichtigen haben.<br>Weiter sind hier einzureihen die Stellwerkschlosser, Elektromechaniker und Monteure bei der Eisenbahnverwaltung, die Baggermeister und Schiffsführer bei der Flußbauverwaltung, sowie die Schiffsführer und Schiffsmaschinenisten bei der Zollverwaltung.   |
| 170             | J 1 c                              | Schiffskapitäne, Gehaltsklasse II.  | Siehe Nummer 157.   |
| 171             | J 2 a                              | Oberaufsichts-, Oberwarte- und obere Wirtschaftsbeamte bei staatlichen Anstalten. | Hier sind einzureihen: die Oberaufseher und Oberwärter bei Strafanstalten, bei Besserungs- und Erziehungsanstalten und bei größeren Kreis- und Amtsgefängnissen, die Oberwärter bei den Universitätsirrenkliniken und den Heil- und Pflegeanstalten, die Hausmeister bei diesen Anstalten, beim akademischen Krankenhaus in Heidelberg und bei der Badanstaltenverwaltung, ferner die ersten Köche.<br>Von weiblichen Beamten gehören hierher die Kassiererinnen, Weißzeugbeschließerinnen, Badaufsicherinnen, Oberaufsicherinnen, Oberwärterinnen, Wirtschaftlerinnen, ersten Köchinnen. |
| 172             | J 2 b                              | Vorsteher von Steuereinnahmestellen II.   |   |
| 173             | J 2 c                              | Locomotivführer und Schiffsmaschinenisten, Gehaltsklasse II.                      | Siehe Nummer 164.   |
| 174             | J 2 d                              | Schirrmeister, Gehaltsklasse II.  | Siehe Nummer 165  |
| 175             | J 3 a                              | Bureau-, Abfertigungs- und Vermessungsbeamte, Gehaltsklasse II.                   | Siehe Nummer 159.   |
| 176             | J 3 b                              | Schreibbeamte, Gehaltsklasse I.   | Siehe Nummer 168.   |

| Laufende Nummer | Gehaltstarif                       |   | Erläuternde Bemerkungen<br>zum Vollzug   |
|-----------------|------------------------------------|---|--|
|                 | Abteilung<br>und<br>Ordn.-<br>Zahl | Stellenbezeichnung  |  |
| 177             | J 3 c                              | Maschinisten, Gehaltsklasse II.   | Siehe Nummer 169.  |
| 178             | J 3 d                              | Gerichtsvollzieher, Gehaltsklasse II.   | Siehe Nummer 153.  |
| 179             | J 3 e                              | Gendarmeriewachtmeister.  |  |
| 180             | J 3 f                              | Polizeiwachtmeister.  |  |
| 181             | J 3 g                              | Bau-, Betriebs-, Werk- und<br>Magazinsaufseher, Maschinen-<br>wärter, Drucker, Gehaltsklasse I. | Hierher gehören auch die Gebäudeaufseher<br>(Domänenverwaltung) und die Münzgehilfen.<br>Technische Beamte, die neben anderen<br>technischen Geschäften mit der Aufsicht bei<br>wichtigeren Bauten betraut werden, sind nicht<br>hier, sondern bei den technischen Beamten ein-<br>zureihen — vergleiche Nummer 150 und 122. |
|                 | K 1 f                              | Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.  |  |
| 182             | J 3 h                              | Oberaufseher bei der Steuer- und<br>Zollverwaltung.   | Bisher: Steueroberaufseher, berittene<br>Grenzaufseher, Revisionsaufseher.<br>Ferner sollen hierher eingereicht werden<br>die als Postenführer verwendeten Grenzauf-<br>seher in Pafel und Konstanz und die Hafens-<br>oberaufseher in Mannheim.   |
| 183             | J 3 i                              | Gehilfen bei Ortstellen der Bezirks-<br>finanzverwaltung.                                       | Bisher: Gehilfen bei Steuereinnahmereien<br>und Untersteuerämtern sowie Nebenzolllamts-<br>assistenten.  |
| 184             | J 3 k                              | Vorsteher von wichtigeren Nebenzolll-<br>ämtern II.   | Hier sollen nur solche Beamte eingereicht<br>werden, die zuvor als Oberaufseher bei der<br>Zollverwaltung verwendet waren oder die<br>Prüfung für eine solche Verwendung mit Er-<br>folg abgelegt haben.<br>Siehe auch Nummer 203.   |
| 185             | J 3 l                              | Hafenmeister.   | Hierher gehören auch die bisherigen Hafens-<br>meistergehilfen. Wegen des ersten Hafenmeisters<br>in Mannheim siehe Nummer 155.  |
| 186             | J 3 m                              | Vorsteher von Stationsämtern IV.  | Bisher: Bilettausgeber I. Klasse (Sta-<br>tionsaufseher).  |

| Laufende Nummer | Gehaltstarif                       |   | Erläuternde Bemerkungen<br>zum Vollzug   |
|-----------------|------------------------------------|---|--|
|                 | Abteilung<br>und<br>Ordn.-<br>Zahl | Stellenbezeichnung  |  |
| 187             | J 4 a<br><br>K 2 c                 | Aufseher und Wärter bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse I.<br><br>Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II. | Hierher gehören: Aufseher, Wärter, Werkmeister, Gärtner, Torwarte, Brunnenmeister und Arbeitslehrer bei Strafanstalten und Kreis- und Amtsgefängnissen, bei der Blindenerziehungsanstalt, bei Hochschulanstalten, Heil- und Pflegeanstalten sowie bei Besserungs- und Erziehungsanstalten, Badmeister, Theatermeister, Trinkhalleverwalter und Badwärter bei der Badanstaltenverwaltung, Aufseher beim Landesgewerbeamt, bei den Kunstgewerbeschulen, den staatlichen Sammlungen und ähnlichen Anstalten, Küfermeister bei der Domänenverwaltung, ferner erste Aufseherinnen, Aufseherinnen, Wärterinnen und Wirtschaftsgehilfinnen bei den eben genannten Anstalten und Verwaltungen. |
| 188             | J 4 b                              | Oberpedelle.  | Bisher: Oberpedelle an Hochschulen.  |
| 189             | J 4 c                              | Polizeifergeanten.  |  |
| 190             | J 4 d                              | Schiffahrts- und Fischereiaufs-<br>seher.   |  |
| 191             | J 4 e                              | Zugmeister, Gehaltsklasse II.   | Siehe Nummer 166.  |
| 192             | J 4 f                              | Wagenrevidenten und zugführende<br>Wagenwärter.   |  |
| 193             | J 4 g                              | Steuermänner.   |  |
| 194             | K 1 a                              | Diener,<br>Heizer bei Zentralheizungen, ) auf den<br>wichtigsten ) Stellen.                                 | Als Diener sind auch die Theaterbedienter bei der Badanstaltenverwaltung, die Hausmeister, Pedelle und Gärtner an Hochschulen und Hochschulanstalten, der Hauswart der vereinigten Sammlungen und die Pförtner zu behandeln.<br>Die tarifmäßige Dienitzulage darf bei jeder überhaupt in Betracht kommenden Stelle, in der Regel nur einem als Hausmeister bestellten Diener freiwillig werden.<br>Hier sind auch die Heizer bei Elektrizitätswerken einzureihen.<br>Siehe auch Nummer 209.  |

| Laufende Nummer | Gehaltstarif                       |  | Erläuternde Bemerkungen<br>zum Vollzug  |
|-----------------|------------------------------------|--|---|
|                 | Abteilung<br>und<br>Ordn.-<br>Zahl | Stellenbezeichnung   |   |
| 195             | K 1b                               | Laboranten an wissenschaftlichen und technischen Instituten.                             | Hierher gehören Laboranten an Hochschulen und Hochschulanstalten, sowie an der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt.  |
| 196             | K 1c                               | Gendarmen.   |   |
| 197             | K 1d                               | Schuzmänner.   |   |
| 198             | K 1e                               | Güter- und Gartenaufseher auf den wichtigeren Stellen.                                   | Siehe auch Nummer 224.  |
| 199             | K 1f                               | Bau-, Betriebs-, Werk- und Magazinsaufseher, Maschinenwärter, Drucker, Gehaltsklasse II. | Siehe Nummer 181.   |
| 200             | K 1g                               | Vorsteher von Steuereinnahmereien III.   |   |
| 201             | K 1h                               | Aufseher bei der Steuerverwaltung.   |   |
| 202             | K 1i                               | Wag- und Lagermeister bei der Zollverwaltung.  | Visher: Wagmeister und Lagerhausaufseher bei der Zollverwaltung.  |
| 203             | K 1k                               | Vorsteher von Nebenzollämtern II, soweit nicht in J 3 k.                                 | Siehe Nummer 184.   |
| 204             | K 1l                               | Aufseher bei der Zoll- und Reichssteuerverwaltung, Gehaltsklasse I.                      | Hierunter fallen: Grenzaufseher, Hafenaufseher, Gewichtseher, Schiffsbegleiter, Rübenzucker-, Salzsteueraufseher, Lagerhausaufseher in kleineren Niederlagen und Aufseher zur Bewachung von Privatlagern. |
|                 | K 2f                               | Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.   |   |
| 205             | K 1m                               | Wagenwärter, Gehaltsklasse I.  |   |
|                 | K 2g                               | Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.   |   |
| 206             | K 1n                               | Schaffner, Gehaltsklasse I.  |   |
|                 | K 2i                               | Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.   |   |

| Laufende Nummer | Gehaltstarif             |  | Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug  |
|-----------------|--------------------------|--|--|
|                 | Abteilung und Ordn.-Zahl | Stellenbezeichnung   |  |
| 207             | K 1 o                    | Lokomotiv- und Schiffsheizer.  |  |
| 208             | K 2 a                    | Schreibbeamte, Gehaltsklasse II.                                     | Siehe Nummer 168.  |
| 209             | K 2 b                    | Diener,<br>Heizer bei Zentralheizungen, } soweit nicht<br>in K 1 a.  | Siehe Nummer 194.  |
| 210             | K 2 c                    | Aufseher und Wärter bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse II.     | Siehe Nummer 187.  |
| 211             | K 2 d                    | Forstwarte, auf den wichtigeren Stellen.                             | Siehe auch Nummer 223.   |
| 212             | K 2 e                    | Steuerboten.   |  |
| 213             | K 2 f                    | Aufseher bei der Zoll- und Reichssteuerverwaltung, Gehaltsklasse II. | Siehe Nummer 204.  |
| 214             | K 2 g                    | Wagenwärter Gehaltsklasse II.  | Siehe Nummer 205.  |
| 215             | K 2 h                    | Vorsteher von Stationsämtern V.                                      | Bisher: Bahn- und Weichenvärter als Stationswärter.  |
| 216             | K 2 i                    | Schaffner, Gehaltsklasse II.   | Siehe Nummer 206.  |
| 217             | K 2 k                    | Hallenmeister.   | Als Hallenmeister gelten die Beamten, die mit der Aufsicht in größeren Lagerräumen, mit der Anordnung und allgemeinen Leitung des Ladegeschäfts, der Wagenbereitstellung u. s. w. betraut sind; sie werden nur bei Eisenstellen mit ausgedehntem Geschäftskreis verwendet. |
| 218             | K 2 l                    | Schirmmänner.  | Als Schirmmänner werden die zur Leitung des Vershubdienstes verwendeten Hilfsstationsmeister und Rangierobleute und die Obleute der Radschuhleger in größeren Vershubbahnhöfen bezeichnet.   |
| 219             | K 2 m                    | Schleppschiffführer.   |  |

| Geltende Nummer | Gehaltstarif                       |   | Erläuternde Bemerkungen<br>zum Vollzug   |
|-----------------|------------------------------------|---|--|
|                 | Abteilung<br>und<br>Ordn.-<br>Zahl | Stellenbezeichnung                                |  |
| 220             | K 2 n                              | Schiffskassiere.                                  |  |
| 221             | K 2 o                              | Untersteuermänner.                                |  |
| 222             | K 3 a                              | Brücken- und Schleusenwärter.                     |  |
| 223             | K 3 b                              | Forstwärter, soweit nicht in K 2 d.               | Siehe Nummer 211.  |
| 224             | K 3 c                              | Güter- und Gartenaufseher, soweit nicht in K 1 e. | Siehe Nummer 198.  |
| 225             | K 3 d                              | Bahn- und Weichenwärter.                          |  |
| 226             | K 3 e                              | Lademeister.                                      | Als Lademeister gelten die mit der Aufsicht über einzelne Ladegruppen betrauten Güterobleute, die Aufseher auf den Lade- und Lagerplätzen und die eine gewisse Vertrauensstellung besitzenden Güterannehmer in größeren Güterhallen. |
| 227             | K 3 f                              | Wagenaufschreiber.                                | Hierher gehören die mit der Aufnahme der Wagen an den Zügen und mit der Führung der Nachweisungen über die badiſchen und fremden Wagen betrauten Beamten und die Deckenaufschreiber.   |
| 228             | K 3 g                              | Waggonführer.                                     | Waggonführer sind die Obleute der Bahnunterhaltungsarbeiter.   |
| 229             | K 3 h                              | Bremser.  |  |
| 230             | K 3 i                              | Matrosen.   |  |